

# Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

## Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer.

Vom 31. Mai 1872.

Nebst den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsbestimmungen.

### Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer.

(Reichsgesetzbl. für 1872 S. 153 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. v. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichtes Osthein und des Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amtes Königsberg, was folgt:

Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer.

§ 1. Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

- 1) von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 20 Sgr.,
- 2) von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit . . . . . 20 Sgr.,
- 3) von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit 20 Sgr.,
- 4) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkekugeln (Dextrin) mit . . . . . 1 Thlr.,
- 5) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit . . . . . 1 " 10 Sgr.,
- 6) von Syrup aller Art mit . . . . . 1 " — "
- 7) von allen anderen Malzsurrogaten mit . . . . . 1 " 10 "

für jeden Zentner.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.

Gemische verschieden besteuert. Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§. 3) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes.

Besteuerung der Essigbrauereien.

§ 2. Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird

Essig aus den im § 1 benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

Steuerpflichtiges Gewicht.

§ 3. Die Versteuerung der im § 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesamtmenge, von welcher die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Die für Ermittlung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrath erlassen.

Fixation.

§ 4. Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben und bekannt gemacht werden.

Steuerfreier Haustrunk.

§ 5. Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldebescheinigung ertheilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schulbigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

§ 6. Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

Erstattung der Steuer.

§ 7. Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des § 6, mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

- 1) entweder die zur Einmischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
- 2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht stattfinden können, und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmischungszeit (§. 16) bei der Hebestelle angemeldet ist.

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des § 22 erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1 erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

Verjährung der Abgabe.

§ 8. Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verfahren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Anzeige der Braueräume und Gefäße.

§ 9. Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgekauft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle diejenigen

nicht verpflichtet, welche, ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§ 10. Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluss der Gefäße.

§ 11. Die nach § 9 anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühlgefäße, sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell- und dergleichen) Bottige anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluss gesetzt werden.

Erforderniß einer Waage.

§ 12. Jede Brauerei soll mit einer geeichten Waage und den erforderlichen geeichten Gewichten versehen sein. Die Waage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn dieselben das Gewicht von 5 Zentnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 5 Zentner zusammen zu verwiegen.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.

§ 13. Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im § 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 5 und 6 im §. 1 genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Brau-Einmischungen angemeldet sind (§ 16), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer von den im § 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbehörde.

Buchführung in Ansehung der zuderhaltigen Surrogatstoffe.

§ 14. 1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im § 1 unter 5 und 6 genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§ 20) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Facturen, Frachtbriefen u. s. w.) belegt sein.

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei, ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörden zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1 zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

§ 15. Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt (§ 4), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schrotten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalzttem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrolle der Steuerbehörde.

Brauanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigkeit von Neben-erhebungen.

§ 16. Wer, abgesehen von den in den §§ 4 und 5 gedachten Fällen, brauen will, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im § 1 genannten Stoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er

braut, zu machen, oder im voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmeldung die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann die Steuer nach der Wahl des Steuerpflichtigen entweder für den ganzen Zeitraum im voraus oder für jede Mischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden nicht erhoben.

Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.

§ 17. Die Anmeldung (§ 16) muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§ 26) erfolgen. Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

General-Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.

§ 18. Wer Stoffe der im § 1 unter 2 bis 7 genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§ 16), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmischung der Steuerhebestelle eine schriftliche Generaldeklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§ 13) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach § 16 abzugebenden Besteuerungsanmeldung anzuzeigen.

Die Verwendung der im § 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrollen zulässig.

Zeit der Einmischungen.

§ 19. Die Einmischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis

Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfnis bewilligt und dürfen bei kontinuierlichem Betriebe nicht versagt werden.

Als Schluß der Einmischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

Erwarten der Steuerbeamten.

§ 20. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmischens (§ 16) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des § 16 für mehrere Einmischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am deklarirten Orte unter amtlichen Verschluss nehmen.

Die im § 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§ 16) ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größer, als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

Nachmischen.

§ 21. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemischt werden, so daß keine Nachmischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemischt werden soll.

Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe.

§ 22. I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuerverfassung an den betreffenden Orten mit der unten zu III. erwähnten Maßgabe sein Bewenden behaltn.

II. Außerdem sind die Direktivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich, den ihnen dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in § 1 festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermaltenen Stoffe entrichten.

Ein solcher Brauer darf alsdann:

- 1) die zur Brauverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen, als den hierzu ein- für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
- 2) auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche zuvor nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Behörde angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsakte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß;
- 3) ohne vorige Genehmigung der Steuerbehörde keine bereits vermahlene (geschroteten) Braustoffe von Anderen erwerben; auch muß derselbe
- 4) die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Kontrolle der einzelnen Vermahlungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der zur Vereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke, von der Steuerbehörde auferlegt werden.

Die für die Zulassung der Brauer zu dieser Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrath festgestellt werden.

1. In den Fällen zu I. und II. ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmischungen (§ 16) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mählwerken unterliegen. Für andere der im § 1 genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer, und zwar entweder vor der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§ 16 und 18 vorgeschriebenen Anmeldungen, oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde, in einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum (§ 4) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem Gesetze allgemein vorgeschriebenen Kontrollen unterworfen.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten: a) Besuch der Gewerbräume.

§ 23. Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des § 22 auch auf diejenigen Räume, in welchem Braustoffe vermahlen werden.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluss gesetzt werden.

b) Hausfuchungen.

§ 24. Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefraudanten begangen sind und deshalb eine förmliche Hausfuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Hausfuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§ 25. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Berufsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Materialvorräthen oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zweck erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

Dienststunden und bereite Abfertigung.

§ 26. Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein: in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

Soweit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

Strafbestimmungen. Begriff der Defraudation.

§ 27. Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig.

§ 28. Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

- 1) wenn mit der Verwendung (§ 27) solcher steuerpflichtiger Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuer-

betrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind;

- 2) wenn die Verwendung der im § 1 unter 5 bis 7 aufgeführten Braustoffe bei einem anderen als dem in der Deklaration (§ 18) angegebenen Abschnitt der Bierbereitung erfolgt.

§ 29. Der Defraudation wird gleichgeachtet:

- 1) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Brau-Einmischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§ 13, Absatz 3) um mehr als zehn Prozent übersteigt;
- 2) wenn Stoffe der in § 1 unter 5 bis 7 genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des § 20 entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im § 13 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
- 3) wenn sich in dem Falle des § 14 Ziffer 3 bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als zehn Prozent zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben;
- 4) wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichtet, den im § 22 Ziffer 11. unter Nr. 1 bis 3 einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Strafe der Defraudation.

§ 30. Wer die Brausteuer defraudirt, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thaler betragen.

Insofern Abweichungen von der zulässigen Menge (§§ 27 und 29) den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§ 31. Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht blos auf eine Nachmaischung, oder die zusätzliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§ 1 unter 2 bis 7) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen, oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 10 bis 10 Thalern ein.

§ 32. Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder

eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 35 statt.

Strafe des Rückfalls.

§ 33. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 20 Thaler betragen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 34. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate des Geltungsgebiets dieses Gesetzes erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen.

§ 35. Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thaler und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thaler betragen:

- 1) wenn, den Vorschriften in den §§ 9 und 18 dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der General-Deklaration unterblieben ist;
- 2) wenn Stoffe der im § 1 unter 1 bis 4 genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im § 13, an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
- 3) wenn zu einer anderen Tageszeit, als der angemeldeten (§ 16) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§ 20), eingemaischt worden ist;
- 4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 Prozent von dem deklarierten Bierzuge (§ 16) abweicht;
- 5) wenn unbefugter Weise Nachmischungen (§ 21) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach § 28 verwirkt ist;
- 6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Haustrunks gestattet ist (§ 5), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;

7) wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des § 22 Ziffer II. Nr. 4 von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzten.

Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem letztgedachten Falle (zu 7) mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thalern belegt werden.

§ 36. Mit Ordnungsstrafe (§. 35 Absatz 1) wird außerdem belegt:

- 1) wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
- 2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widerseßlichkeit (§ 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§ 37. Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§ 74—78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§ 38. I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Geschäftsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

- 1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
- 2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Geschäftsgehilfen oder bei Beaufsichtigung derselben sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die

wissenschaftliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Brausteuervergehen bereits bestraften Verwalters oder Gewerksgehilfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverfälschung begangenen Brausteuerverfälschung bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu 1. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlichen Schuldigen vollstrecken zu lassen.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

§ 39. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe

- im ersten Falle der Defraudation sechs Monate,
  - im ersten Rückfalle ein Jahr,
  - im ferneren Rückfalle zwei Jahre
- nicht überschreiten.

Verjährung.

§ 40. Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Brausteuern (§§ 27 bis 29) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 41. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften in Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen

Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 42. Jede von einer nach § 41 zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Teilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuervergehen dienlich sind.

Schlußbestimmungen.

§ 43. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe erlassen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Thalermährung sich beziehen, haben die obersten Landesfinanzbehörden nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Staate oder Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung näher zu bestimmen.

§ 44. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im § 22 Ziffer 1., alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzjurrogate in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Deutschen Reichs, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen.

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Roburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L., darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuern von Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt, zunächst bis zum 1. Januar 1876, innerhalb dieses Zeitraums jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für private Rechnung der genannten Bundesstaaten fortgehoben werden.

Hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen in Artikel 5, § 7 des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

# Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

(Beschluß des Bundesrathes vom 18. November 1872.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des § 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1) Zu § 1.

a. Unter „Getreide“ (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b. Grüne Stärke (§ 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung nach dem Ablassen des überstehenden Wassers in den Abfaßkästen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst geformt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Fehlen dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmischungs-Abfertigung (§ 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Besteuerung als trockene Stärke (§ 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 Grammen Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird aufs neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gewicht ergiebt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbeamten und dem Brauer einzusiegelnde Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen ist, einzureichen ist.

c. Zu den nicht näher benannten Malzsurrogaten, welche nach der Ziffer 7 im § 1 des Gesetzes dem Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten. Dahin sind unter anderen zu rechnen: der Honig, sowie jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner Zucker- oder Stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insbesondere Rüben.

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt als sogenanntes „Saccharin“ dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks zugefetzt wird, als ein Produkt aus

thierischen Fetten ebenso wenig zu den Malzsurrogaten gezählt werden, wie etwa der Hopfen, die Quassia oder ähnliche Bier-Würzmittel.

2) Zu § 3.

Feststellung des Nettogewichts der Braustoffe.

Das der Besteuerung zu Grunde zu legende Nettogewicht ist entweder durch Vermiegung der Braustoffe allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Bruttogewicht der Maischpost festgestellt und von demselben das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließung abgezogen wird.

Kommen in der Brauerei die Braustoffe regelmäßig in Säcken von derselben Beschaffenheit und Größe zur Waage, so sind Probedermiegungen zulässig.

Bestehen in einer Brauerei besondere Einrichtungen, vermöge welcher die Braustoffe unverpackt in Kästen oder sonstigen festen Behältern zur Waage abgelassen werden, so ist dabei zu unterscheiden, ob ein solcher Kasten oder Behälter von der Waage selbst getrennt ist, oder mit letzterer ein zusammengehörendes Ganze der Art bildet, daß die Waage im Gleichgewicht steht, wenn keine Gewichte aufliegen und der Behälter leer ist. In letzterem Falle ist selbstverständlich das jedesmal ermittelte Gewicht zugleich das Nettogewicht, dessen Richtigstellung im Falle des Bedürfnisses durch sogenannte Tarirkästchen auf Kosten des Brauers zu sichern ist. Im ersteren Falle dagegen ist das Gewicht der Behälter jedesmal entweder vor ihrer Befüllung oder nach ihrer Entleerung besonders festzustellen und von dem Bruttogewicht der Maischpost abzuziehen. Doch kann auch, sofern eine Vertauschung oder Gewichtsänderung solcher Behälter entweder nach ihrer Beschaffenheit nicht zu befürchten oder durch Anlegung amtlicher Identitätszeichen zu verhüten ist, eine Tarirung derselben, vorbehaltlich periodischer Nachprüfungen, ein für allemal erfolgen. Der Brauereibesitzer hat alsdann auf Verlangen der Steuerbehörde die solcher Art ermittelte Tara auf dem Behälter selbst deutlich bezeichnen zu lassen und jede demnächst etwa beabsichtigte Veränderung in der Größe oder Konstruktion des Behälters der Steuerbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebnis der Tarirungen wird von den Aufsichtsbeamten im Brausteuerbuche (Muster G. Spalte „Sonstiger Revisionsbefund“) beziehungsweise im Revisions-Notizbogen (Nr. 15) vermerkt.

3) Zu § 4.

Die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer enthält die Anlage I.

4) Zu § 5.

Steuerfreiheit des Hausbrunns.

I. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Hausbrunns erfolgt seitens der dazu Berechtigten schriftlich bei der Steuerhebestelle des Wohnorts unter Angabe:

a) der Zahl der zum Haushalte gehörigen Personen über 14 Jahren,

b) des Zeitraums, für welchen die Anmeldung gelten soll.

Die Anmeldung geschieht nach Maßgabe des anliegenden Musters A. in doppelter Ausfertigung und kann sämtliche zur steuerfreien Bereitung des Hausbrunkes Berechtigte derselben Ortschaft umfassen.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit des angemeldeten Personenstandes auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

II. Die Anmeldung (I.) dient zugleich als Anmeldungsschein (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes.) Die Hebestelle hat denselben in der Regel auf die Dauer eines vollen Kalenderjahres beziehungsweise, wenn die Anmeldung erst im Laufe eines Jahres stattfindet, für den noch übrigen Theil des Kalenderjahres durch Vermerk auf der Anmeldung zu erteilen.

Der Anmeldungsschein kann jedoch nach der Bestimmung der Direktivbehörde dem Anmeldenden auch auf mehrere — und zwar auf höchstens 5 — hintereinanderfolgende Kalenderjahre erteilt werden. Treten im Laufe eines Jahres Umstände ein, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich ausgeschlossen wird, so hat der Anmeldende hiervon der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. In solchem Falle erlischt die Berechtigung zur Steuerfreiheit mit dem Eintritt der Veränderung.

Das eine Exemplar des Anmeldungsscheins erhält der Anmeldende oder, im Falle einer gemeinschaftlichen Anmeldung, der Vorstand der betreffenden Ortschaft, beziehungsweise diejenige Person, welche von den Anmeldenden hierzu bezeichnet und auf beiden Exemplaren der Anmeldung anzugeben ist. Das andere Exemplar verbleibt der Hebestelle.

III. Die Aufsichtsbeamten haben von der Richtigkeit der Anmeldungen je nach der Bestimmung des Hauptamts entweder durchweg oder probeweise an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen und den Revisionsbefund in Spalte 8 der Anmeldung zu vermerken.

IV. Erlöschene Anmeldungsscheine, welche auf mehrere Jahre erteilt sind, zufolge Veränderungen des Personenstandes u. vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, entweder ganz oder nur bezüglich einzelner Berechtigter, so sind dergleichen Scheine wieder einzuziehen, beziehungsweise von der Hebestelle zu berichtigen.

Nach Ablauf eines Anmeldungsscheines kann derselbe von der Hebestelle durch Vermerk auf dem vorzuliegenden und auf dem bei letzterer befindlichen abgelaufenen Scheine, unter kurzer Angabe der etwa eingetretenen Veränderung des Personenstandes und der Dauer der neuen Gültigkeitsfrist prolongirt werden.

V. Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, welchen keine Wohnung, sondern nur Lohn und Kost gewährt wird, gilt nicht als Ablassen gegen Entgelt im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gesetzes. Die Entzie-

hung der Steuerfreiheit in Folge Mißbrauchs (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes) auf bestimmte Zeit erfolgt durch Beschluß des zuständigen Hauptamtes; dieselbe ist in der Regel nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre auszusprechen. Die Entziehung der Steuerfreiheit für immer erfolgt auf Antrag des Hauptamtes durch die Direktivbehörde. In beiden Fällen steht dem Beteiligten das Recht der Beschwerde im geordneten Instanzenzug zu.

5) Zu § 6.

Die Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuern bei Verwendungen von Bier in das Ausland, enthält die Anlage II.

6) Zu § 7.

Erstattung der Steuer.

Der Brauer, welcher auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Erstattung der erlegten Brausteuern in Anspruch nimmt, hat den Thatbestand und die Ursachen der unvorhergesehenen Betriebs hinderung der Bezirkshebestelle schriftlich und der Art rechtzeitig anzuzeigen, daß die Meldung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden bei der Hebestelle eingehen kann, welche ihrerseits den Bezirks-Oberkontrolleur unverzüglich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Der Oberkontrolleur, oder in dessen Abwesenheit der am Orte wohnende Aufseher oder der Erheber haben ohne Aufschub durch Augenschein, zuverlässige Zeugen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle, unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters, zu prüfen, für das Unbrauchbarmachen der beschädigten Brauköpfe, beziehungsweise der verdorbenen Maische oder der Würze zur deklarirten Bierbereitung, je nach Umständen auch für den Verschluß der außer Gebrauch kommenden Gefäße zu sorgen, endlich über das Ergebnis der Prüfung eine Verhandlung aufzunehmen und den Befund in dem Brausteuerebuche (Nr. 11 nachstehend) zu bescheinigen.

Die über die Betriebs hinderung aufgenommenen Verhandlungen sind ohne Aufenthalt dem vorgesetzten Hauptamte zu übersenden, welches die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen hat.

Die etwaigen Kosten des Beweisverfahrens hat der Brauer zu tragen.

7) Zu den §§ 9, 10, 12 und 13.

Nachweisung bezw. Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße, sowie der Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Braustoffe. Inventarisirung.

I. Zur Nachweisung der Brauereiräume und Gefäße (§ 9) und gleichzeitig zur Anzeige des Aufstellungsortes der Waage (§ 12), sowie der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Braustoffen (§ 13) hat der Brauer das von der Hebestelle in zwei Exemplaren zu beziehende Formular nach dem anliegenden Muster B. zu benutzen. Beide Exemplare sind nach Maßgabe des Vordruckes und der darauf befindlichen Gebrauchsanweisung auszufüllen und, mit Datum und Namens-

unterschrift versehen, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Brauerei der Hebestelle einzureichen.

Bei größeren Betriebsanstalten kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses der Brauereiräume mit Einzeichnung der Geräthstellung verlangt werden.

Die Hebestelle hat die Nachweisung der Räume, Gefäße zc., nach den unter III. folgenden Vorschriften in das Brauerei-Inventarium einzutragen, daß solches geschehen, in beiden Exemplaren jener Nachweisung zu bescheinigen, und das eine Exemplar dem Anmeldenden zurückzugeben, welcher dasselbe nach näherer Anordnung des Oberkontrolleurs an einer passenden Stelle in der Brauerei sorgfältig, und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt, aufzubewahren hat. Das zweite Exemplar wird dem Oberkontrolleur zugestellt, welcher den Inhalt der Nachweisung zunächst bezüglich der Räume und Gefäße mit dem wirklichen Bestande vergleicht, die amtliche Bezeichnung, und soweit erforderlich, die Vermessung der Gefäße nach den unter Nr. 8 zu II. folgenden Vorschriften veranlaßt, und, nach dem Ergebnis der Prüfung, die Nachweisung in beiden Exemplaren berichtet, bzw. bescheinigt.

Besonderer Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung des Oberkontrolleurs bedarf es bezüglich der Angemessenheit des Ortes zur Aufstellung der Waage und der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe von Braustoffen. Der Aufstellungsort der Waage ist so zu wählen, daß die Verwiegung in thunlichster Nähe der Einmischungsstelle erfolgen kann; auch hat der Oberkontrolleur Ueberzeugung zu nehmen, daß Waage und Gewichte den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juni 1869 entsprechen und mit dem Eichstempel versehen sind. Rückichtlich der Aufbewahrungsorte der Braustoffe sind die besonderen Bestimmungen unter Nr. 9 I. und IV. zu beachten. Nach dem Ergebnis des Befundes hat der Oberkontrolleur seine Genehmigung oder die nach Einvernehmen mit dem Brauer etwa anderweit getroffenen Anordnungen auf beiden Exemplaren der Nachweisung an der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Findet über den Aufstellungsort der Waage oder über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Hauptamt.

Nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung hat der Oberkontrolleur das für die Hebestelle bestimmte Exemplar der Nachweisung an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen zc., zurückzugeben.

Die Steuerbehörde kann auch im Laufe des Betriebes die Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Gefäße zc. der Brauerei fordern, wenn die vorhandene, nach dem Ermessen des Oberkontrolleurs durch Eintragung vieler Zu- und Abgänge unübersichtlich oder sonst untauglich geworden ist.

II. a. Die nach Abs. 2 § 9 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen über Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach dem beifolgenden Muster C. gleichfalls in zwei Ausfertigungen der Hebestelle einzureichen, welche das eine Exemplar,

mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anzeige zurückstellt. Das zweite Exemplar wird mit der Nummer des Inventariums versehen dem Oberkontrolleur vorgelegt.

b. Der Oberkontrolleur, bzw. der Steueraufsesser, hat von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu nehmen, das nach § 11 des Gesetzes etwa Erforderliche zu veranlassen, auch nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße zc. zu berichtigen; das Geschehene ist von ihm auf der Veränderungsanzeige selbst kurz zu bescheinigen, und letztere nebst den etwa aufgenommenen Vermessungs-Verhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben.

c. Die erledigte Veränderungsanzeige und deren Anlagen werden von der Hebestelle dem Inventarien-Belagsheste einverleibt und die stattgehabte Veränderung in dem Inventarium selbst vermerkt.

d. Zu den im § 10 des Gesetzes für den Fall des Besitzwechsels von Braupfannen vorgesehenen Anzeigen ist ebenfalls das Muster C. in doppelter Ausfertigung zu verwenden.

Sollen in diesem oder in dem vorstehend zu a. gedachten Falle Brauereigefäße der übergebenen Anzeige zufolge in einen anderen Hebezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige unmittelbar an die Hebestelle des Bestimmungsortes zu senden; auch sind, sofern die Gefäße zur Benutzung in einer anderen Brauerei bestimmt sind, die betreffenden Vermessungsverhandlungen unschriftlich beizufügen.

Die Hebestelle des Bestimmungsortes bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe bzw. Gefäße auf der Rückseite der Veränderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Absendungsorts zurück, welche damit nach der Bestimmung zu c. weiter verfährt.

III. Jede Steuerhebestelle hat über die in ihrem Bezirke vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach § 9 des Gesetzes zur Anmeldung der Betriebsräume zc. verpflichtet sind, ein Inventarium nach dem anliegenden Muster D. zu führen. In demselben erhält jede Brauerei ihr Konto unter fortlaufender Nummer und mit dem erforderlichen Raum zu späteren Nachtragungen. Die Brauereien werden darin in der Zeitfolge des Eingangs der Nachweisung der Räume und Gefäße zc. eingetragen und am Schlusse ein nach dem Namen der Brauerei Inhaber alphabetisch geordnetes Register unter Hinweis auf die betreffende Nummer und Seite des Kontos hinzugefügt.

Als Beläge der Eintragungen in dem Inventarium dienen, für jede Brauerei in einem besonderen Heft nach der Zeitfolge geordnet:

- a) die Nachweisung der Räume und Gefäße, sowie der genehmigten Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (oben Nr. 7 zu I.) nebst den etwa eingeforderten Grundrissen;
- b) die Verhandlungen über die Vermessung der Gefäße;

- c) die Veränderungsanzeigen;  
 d) im Falle der Verwendung von Malzsurrogaten die betreffende Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes);  
 e) im Falle eine Brauerei mit Nachmischungen betrieben wird, die § 21 des Gesetzes hierüber erforderliche Anzeige.

Sobald die Nachweisung der Räume, Gefäße *ic.* einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle ein- geht, hat letztere nach Maßgabe des Vordrucks die Ein- tragungen in der Uebersicht und in Spalte 2 des zu eröffnenden Inventarien-Kontos zu bewirken, demnächst aber auf Grund der erfolgten Bescheinigung der Nach- weisung durch den Oberkontrolleur, die Nummern und den Literinhalt der Gefäße, sowie die Nummern der Beläge in den Spalten 1, 3 und 4 nachzutragen. In ähnlicher Weise erfolgt später aus Anlaß von Verän- derungsanzeigen die entsprechende Zuschreibung neuer oder Umschreibung im Inhalte veränderter Gefäße in den Spalten 1 bis 4. Ein Abgang an Gefäßen ist neben einfacher Durchstreichung der betreffenden Ein- tragung in Spalte 5—6 zu vermerken.

Ueber den Inhalt der oben unter a. bis e. ge- nannten Beläge genügen möglichst kurze nachrichtliche Vermerke in Spalte 7 des Inventariums nach Anlei- tung der Probeeintragungen im Muster.

Geht eine Brauerei ein, so ist dies am Schlusse des Kontos unter Durchkreuzung des letzteren zu ver- merken.

Das Belagsheft schließt in diesem Falle mit den Belägen über den Abgang der Geräthe und Gefäße.

IV. Jede Hebestelle hat dem vorgelegten Haupt- amte :

- a) bei der ersten Anlegung eine vollständige Ab- schrift ihres Brauerei-Inventariums, jedoch ohne Beläge und ohne Angabe der Belägenummern,  
 b) vierteljährlich eine Nachweisung der stattgehabten Veränderungen dieses Inventars nach dem an- liegenden Muster E.

einzureichen, nachdem die Richtigkeit und Vollständig- keit des Inhalts jedesmal zuvor vom Bezirks-Ober- kontrolleur geprüft und auf den Schriftstücken selbst be- scheinigt worden.

Das Hauptamt berichtigt die bei ihm beruhenden Inventarien nach Maßgabe der angezeigten Verände- rungen und bewahrt die Nachweisungen für jeden He- bebezirk in besonderen Heften nach der Zeitfolge ge- ordnet an.

8) Zu § 11.

Bermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

I. Die amtliche Bezeichnung der angemeldeten Gefäße, ingleichen die Bezeichnung des Rauminhalts und der Nummer derselben erfolgt nach näherer Be- stimmung des Oberkontrolleurs.

II. Die Bermessung der Gefäße der Brauerei (§ 11 des Gesetzes) geschieht der Regel nach auf trok- kenem Wege mittelst des Metermaßes, wobei die von dem Rechnungsrath Conradi zu Berlin herausgegebenen

und mit einer Bermessungsanleitung versehenen Ta- bellen zur Bestimmung des Literinhalts cylindrischer Räume anzuwenden sind. Doch kann das Hauptamt nach Ermessen für diejenigen Gefäße, in welchen nach der Bestimmung des Oberkontrolleurs demnächst das gezogene Bier vermessен werden soll, die Bermessung auf nassem Wege (mit Wasser unter Anwendung des Litermaßes) anordnen. Die Bermessung der Gefäße, welche zur Kontrolle des Bierzuges dienen, muß stets durch den Oberkontrolleur unter Zuziehung eines zweiten Beamten, sowie des Brauerei-Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Stellvertreters erfolgen.

Der Rauminhalt des zur Bermessung des Bier- zuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Skala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maßstocke oder in geeigneter Weise an der inneren Wand des Gefäßes selbst dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrollirende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Skala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäße befindet.

Von einer amtlichen Nachmessung der für den Zweck der Steuerkontrolle minder wichtigen Misch-, Koch- und Kühlgefäße einer Brauerei kann nach nähe- rer Bestimmung des Hauptamts ganz Abstand genom- men werden, wenn gegen die Richtigkeit der betreffenden Angaben der Nachweisung der Gefäße *ic.* keine beson- dere Bedenken obwalten. In diesem Falle ist der vom Brauer deklarirte Literinhalt für die Bezeichnung auf den Gefäßen und für die Eintragung in das Brauerei- Inventarium maßgebend.

Ueber die bewirkten Bermessungen sind für jedes Gefäß getrennte, das beobachtete Messungsverfahren ausführlich darstellende Verhandlungen in je zwei Exem- plaren aufzunehmen und der Hebestelle zu übersenden. Letztere prüft die Inhaltsberechnung, bescheinigt die Richtigkeit derselben oder veranlaßt die Berichtigung und händigt das eine Exemplar dem Brauer zur Auf- bewahrung in der Brauerei bei dem dortigen Exemplar der Nachweisung der Räume, Gefäße *ic.* aus (Nro. 7 zu I. oben), wogegen das zweite Exemplar dem Belags- heft des Brauerei-Inventariums einverleibt wird.

III. Der im zweiten Absatz des § 11 vorgesehene Verschluß der Geräthe geschieht in der Regel durch Be- festigung von Papierstreifen mittelst amtlicher Siegel- abdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße und ist zur Erleichterung der Kontrolle ins- besondere dann zu bewirken, wenn Brauereien auf längere Dauer außer Betrieb treten oder wenn im räumlichen Zusammenhange mit einer nicht firirten Brauerei das Brennereigewerbe betrieben wird.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zwecke des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Hebestelle schriftlich oder mündlich, unter Angabe des Tages, an welchem die Abnahme erfolgen soll, zu beantragen und durch den Bezirks-Aufseher zu be- wirken, kann jedoch, sofern letzterer an dem hierfür

bestimmten Tage nicht erscheint, auch durch den Brauer oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen vorgenommen werden.

Die erfolgte Anlegung oder Abnahme amtlicher Gerätheverschlüsse ist vom Revisionsbeamten oder dem Brauerei-Inhaber und dem Zeugen in der hierfür bestimmten Spalte des Steuerbuchs (Muster G. Nro. 11. zu I. nachstehend) zu vermerken.

9) Zu den §§ 13, 14, 18 und 20.

Gesetzliche Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung u. der Braustoffe bis zu deren Verwendung, und zwar: der Getreidestoffe.

Die gesetzlichen Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung der Braustoffe bis zu ihrer Verwendung, sowie in Bezug auf Zeit und Art der letzteren sind je nach der Beschaffenheit dieser Braustoffe verschieden.

I. Von den im § 1 Nro. 1 des Gesetzes bezeichneten, zur Bierbereitung bestimmten Getreidestoffen unterliegt nur Malzschrot (also weder ungemälztes Getreide noch ungeschrotetes Malz) und zwar nur insoweit einer Steuerkontrolle, als

a) Vorräthe des Brauers nur an bestimmten, ein für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren sind (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes) und

b) diese Vorräthe zwar so lange als keine Brauanzeige (§ 16) erfolgt ist, an dem angezeigten Aufbewahrungsorte ohne Beschränkung ihrer Menge gehalten werden können; aber sobald der Hebestelle Braueinmischungen angemeldet sind, die Menge, welche für den nächsten Betriebstag und — im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braumaischen im Voraus — für den auf den ersten Betriebstag folgenden Kalendertag zur Einmischung deklariert ist, nicht übersteigen dürfen (§ 13 Absatz 3 daselbst).

Der Aufbewahrungsort dieser Vorräthe ist thunlichst in nicht zu großer, einer schnellen Abfertigung hinderlichen Entfernung einerseits von der Waage und andererseits von den Maischgefäßen zu wählen.

Ein Wechsel des einmal genehmigten Aufbewahrungsortes im Laufe des Betriebes ist nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige, zu welcher das Muster C. Verwendung finden kann, mit Genehmigung des Bezirks-Oberkontrolleurs zulässig.

Sämmtlicher Surrogate.

II. a) Die Vorräthe eines Brauers an Malzsurogaten, das heißt an den im § 1 unter Nro. 2 bis einschließlich 7 des Gesetzes genannten Stoffen unterliegen insoweit, als sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, zwar der vorstehend unter Ia. gedachten Beschränkung in Bezug auf den Ort der Aufbewahrung, aber nicht der unter Ib. für Malzschrot angegebenen Beschränkung in Bezug auf die Menge.

Als „Bedarf des eigenen Haushalts“ im Sinne

des Gesetzes können solche Vorrathsmengen von der Kontrolle frei bleiben, wie sie in der betreffenden Gegend in Haushaltungen ähnlicher Art gewöhnlich für den Wirthschaftsbedarf gehalten zu werden pflegen.

b) Ueber die Verwendung der Surrogate ist nach näherer Vorschrift des § 18 Absatz 1 ein für allemal eine General-Deklaration abzugeben.

Brauer, welche in ihren Brauereien Surrogate verwenden wollen, haben mindestens drei Tage vor der beabsichtigten ersten Verwendung der Art, mithin, wenn die Verwendung schon am 1. Januar 1873 stattfinden soll, spätestens bis zum 28. Dezember 1872 der Bezirkshebestelle ihre schriftlichen Deklarationen in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Der Inhalt derselben kann sich im Wesentlichen auf eine Erklärung des Brauers:

daß derselbe fortan anstatt des Getreideschrots oder demselben noch andere — ihrer Gattung nach näher zu bezeichnende — steuerpflichtige Braustoffe in seiner Brauerei zu verwenden gedenke,

sowie auf eine bestimmte Angabe darüber beschränken: in welcher Gestalt (z. B. ob rein oder vermischt, ganz oder zerkleinert, trocken oder in Flüssigkeit aufgelöst u. s. w.), und bei welchem Abschnitte des Brauprozesses (ob beim Eintheigen oder Sieden der Maische, bezw. bei Bereitung der Dicz- oder der Lautermaische, ob bei dem Abläutern und Kochen der Würze und in letzterem Falle ob vor oder nach der Hopfenbeimischung u. s. w.) die Verwendung des betreffenden Surrogats erfolgen solle.

Dagegen bedarf es der Angabe der im einzelnen Braufalle zu verwendenden Surrogatmengen in der Generaldeklaration nicht.

Nach erfolgter Prüfung der letzteren durch den Bezirks-Oberkontrolleur ist das eine Exemplar derselben dem Brauer zur Aufbewahrung an dem für die Nachweisung der Mäme, Gefäße u. bestimmten Orte in der Brauerei (Nro. 7 zu I. vorstehend) zurückzugeben, das zweite Exemplar aber nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 7 des Brauerei-Inventariums dem Belagshefte des letzteren einzuverleiben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Brauer in Folge beabsichtigter dauernder Abänderungen in der Art der Surrogatverwendung eine neue Generaldeklaration bei der Hebestelle einreicht. Das in der Brauerei befindliche Exemplar der älteren Deklaration ist demnächst der Hebestelle zurückzuliefern und von dieser mit einem entsprechenden Kassationsvermerk zu versehen.

c) Vorräthe an Surrogaten, welche weder zur Bierbereitung noch für Bedarf des eigenen Haushalts bestimmt sind, namentlich also solche Vorräthe, welche zum Verkaufe oder zu andern gewerblichen Zwecken dienen sollen (z. B. Stärke zur Syrup- oder Zuckerbereitung, Stärkezucker zur Weinbereitung u. a. m.), sind der Hebestelle besonder

schriftlich anzumelden und in gleichzeitig anzuzeigenden, von der Brauerei selbst gänzlich getrennten Räumen mit Genehmigung der Steuerbehörde aufzubewahren.

(§ 13 Absatz 4 des Gesetzes.)

Ob und in welcher Art ein Brauer zu verpflichten sei, über den Zu- und Abgang an solchen Vorräthen besonders Buch zu führen, sowie ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Vorräthe unter Mitverschuß der Steuerbehörde zu setzen seien, darüber hat das Hauptamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Direktivbehörde je nach den örtlichen und sonst obwaltenden Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr einer heimlichen Verwendung der Vorräthe in der betreffenden Brauerei, Entscheidung zu treffen.

Der Surrogate mit Ausnahme von Reis und Stärke.

III. In Ansehung des Zuckers und Syrups, sowie der im Gesetze selbst nicht näher benannten Surrogate (§ 1 Ziffer 5 bis 7 einschl.) treten neben den vorstehend zu II. bis c. aufgeführten als weitere gesetzliche Beschränkungen hinzu, daß die Stoffe:

- a) in der Regel nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze verwendet (§ 18 Absatz 2) und
- b) weder zu einem früheren Zeitpunkte als mit Beginn des in der Generaldeklaration für die Verwendung angezeigten Abschnittes des Brauprozesses, noch in einer größeren Menge als nach der Brauanzeige (§ 16) für das betreffende Gebraude versteuert worden, in die Braustätte eingebracht werden dürfen. (§ 20 Absatz 4.)

Wenn ein Brauer, gegen die Regel zu a., eine spätere Zuführung von Surrogaten zu dem bereits gekochten Bier (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen oder Lagerfässern) wünscht, so hat er das technische Bedürfnis hierfür in der einzureichenden Generaldeklaration näher zu begründen. Dem Antrage kann von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen, sowie unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall eines Mißbrauchs, dann entsprochen werden, wenn durch Gutachten von Technikern oder sonst auf überzeugende Art der Nachweis erbracht ist, daß die Zuführung des betreffenden Surrogats innerhalb der im § 18 Abs. 2 des Gesetzes begrenzten Abschnitte der Bierbereitung den Zweck der Verwendung vereiteln oder doch von nachtheiliger Einwirkung auf die Güte des Fabrikats sein würde.

Unter „Braustätte“ im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen Räume eines Brauereigrundstücks zu verstehen, in welchen das Einteigen und Kochen der Maische, das Abläutern, Kochen und Köhlen der Würze, sowie die Abgährung des Bieres erfolgt.

Der Zuckerstoffe.

IV. Endlich hat der Brauer, jedoch nur in An-

sehung der unter Nr. 5 und 6 im § 1 des Gesetzes genannten Zuckerstoffe, noch die Verpflichtungen:

- a) zur Aufbewahrung dieser Stoffe in von der Braustätte gänzlich getrennten Räumen (§ 13 Absatz 2),
- b) zu einer besonderen, der Kontrolle der Steuerbehörde unterliegenden Buchführung (§ 14 Ziffer 1 und 3),
- c) zur Verwendung der in den Räumen zu a. aufbewahrten Stoffe lediglich für die Bierbereitung, sofern nicht die Steuerbehörde eine andere Verwendung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorher genehmigt hat (§ 14 Ziffer 2).

Zu a. Unter „gänzlich getrennten Räumen“ im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nothwendig besondere Gebäude zu verstehen. Die Aufbewahrungsräume müssen aber von der eigentlichen Braustätte so geschieden sein, daß eine Kommunikation zwischen der letzteren und diesen Räumen während der Bierbereitung der Aufmerksamkeit eines anwesenden Steuerbeamten nicht leicht würde entgehen können.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der — vom Brauerei-Inhaber in der Generaldeklaration anzuzeigende und der Lage nach, unter Beifügung einer Handzeichnung, näher zu beschreibende — Aufbewahrungsraum für die Zuckerstoffe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht zunächst dem Bezirks-Oberkontroleur zu.

Zu b. Das Register über den Zu- und Abgang an den zur Bierbereitung bestimmten Zuckerstoffen ist von dem Brauer selbst oder seinem der Hebestelle einfür allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, nach dem anliegenden Muster F. unter Beachtung der darin enthaltenen Probe-Eintragungen zu führen. Das Formular hierzu hat das Hauptamt dem Brauer zu liefern.

Die Aufbewahrung des Registers und der über den Zugang an Braustoffen sprechenden Beläge muß an einer passenden Stelle des Lagerraumes selbst in der Art geschehen, daß die revidirenden Steuerbeamten jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Mindestens zweimal im Jahre — sofern sich nicht öfter Veranlassung hierzu ergibt — hat der Bezirks-Oberkontroleur unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters eine vollständige Bestandsaufnahme der Lagerorräthe durch Verwiegung vorzunehmen. Zugleich ist der bahnmäßige Sollbestand unter Vergleichung der Aufschreibungen mit den betreffenden Versendungspapieren und der Aufschreibungen mit den Besteuerungsdeklarationen festzustellen, und über den Befund eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine bei dem Register als Belag für die darin auf Grund des Revisionsergebnisses etwa erforderlichen, und vom Oberkontroleur zu bewirkenden Zu- und Aufschreibungen dient, das zweite aber der Hebestelle einzusenden ist. Letztere hat, wenn es sich um einen Minderbefund von mehr als 2 pCt. gegen den Sollbestand handelt, die Nachversteuerung zu

veranlassen, und die Verhandlung als Einnahmehelag des Heberegisters zu verwenden, sofern aber das Gewicht der vorgefundenen Menge um mehr als 10 pCt. vom Sollbestande abweicht, auf Grund der Verhandlung und eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerregister, die Einleitung einer Untersuchung wegen Defraudation gegen den Brauer herbeizuführen.

Zu c. Will ein Brauer ausnahmsweise Vorräthe auf seinem Lager zu andern Zwecken, als zur Verwendung in seiner Brauerei entnehmen, so hat er unter Anzeige der beabsichtigten Art der Verwendung, der zu entnehmenden Gewichtsmenge an Zucker oder Syrup, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme, die Genehmigung dazu bei der Hebestelle schriftlich nachzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirks-Oberkontrolleur und unter der von diesem je nach Lage des Falles anzuordnenden Kontrolle. Die mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontrolleurs und den amtlichen Bescheinigungen über die anderweite Verwendung versehene Anzeige dient demnächst als Belag für die betreffende Abschreibung im Lagerregister.

10) Zu § 15.

Als Unterscheidungszeichen des reinen Malzschrots von einem Schrotgemenge aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist Folgendes zu beachten.

Das reine Malzschrot schmeckt süß und hat einen süßen Geruch, welcher bei Darimalz zugleich brenzlich ist, enthält eine Menge Hülsen, an welchen kein Mehl haftet, ist ohne Kleie, leicht und nimmt einen verhältnißmäßig großen Raum ein, weicht beim Druck in der Hand und verursacht mehr oder weniger Stechen durch die Hülsen.

Beim Gemenge aus Malz- und Roggenschrot ist Geschmack und Geruch beinahe dem des Mehles gleich; es enthält Kleie, an der Mehl haftet, fühlt sich fest an, ist schwerer und nimmt weit weniger Raum ein, als Malzschrot. Das für die Brennerei bestimmte Malzschrot pflegt außerdem kleiner vermahlen zu werden.

In den mit nicht fixirten Brauereien gemeinschaftlich betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der letzteren bestimmte Malzschrot an einem von dem Braumalzschrot getrennten, ein für alle Mal anzuzeigenden Orte aufzubewahren, auch von dem Inhaber beider Betriebsanstalten oder doch unter seiner Verantwortlichkeit ein bei dem Brennerei-Betriebsplane aufzubewahrendes Kontobuch zu führen, in welchem das Brennereischrot sogleich bei der Aufnahme an den deklarrirten Ort in Zugang und bei Verwendung für die Brantweinbereitung in Abgang einzutragen ist. Die Aufsichtsbeamten haben sich bei ihren Revisionen von der Uebereinstimmung des vorhandenen Brennmalzschrots mit dem Buchbestande zu überzeugen und das Revisionsergebniß in das Kontobuch einzutragen.

11) Zu den §§ 16 und 17.

I. Jeder Brauer, welcher die Brausteuer weder im Wege der Fixation, noch nach § 22 des Gesetzes als Vermahlungssteuer entrichtet, empfängt von der

Hebestelle auf Grund der Anzeige der Brauereiräume und Gefäße zc. (Nr. 7, I. vorstehend) oder, insoweit er nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes zu solcher Anzeige nicht verpflichtet ist, bei der ersten Betriebsanmeldung ein Steuerbuch nach dem anliegenden Muster G., bestehend aus einem Titelbogen und der dem voraus-sichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Einlagebogen, unentgeltlich zur Benutzung für seine im Laufe des betreffenden Kalenderquartals abzugebenden Brauanzeigen.

Zu den einzelnen Brauanzeigen dienen die Spalten 1 bis einschließlich 11, welche der Brauer selbst oder ein Vertreter unter seiner Verantwortlichkeit auszufüllen hat. Dabei ist die zu versteuernde Menge nach ihrem Nettogewicht in vollen Pfunden zu deklariren, auch zu dem Bierzuge (Spalte 10) diejenige Flüssigkeit nicht zu rechnen, welche ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, durch bloßes Aufgießen von kaltem oder heißem Wasser nach dem Ablassen der Bierwürze auf die bereits ausgezogenen Trebern gewonnen und welche auf den Pfannen nicht gekocht, sondern als Nachbier (Kofent zc.) verbraucht wird.

Soll der Betrieb für mehrere Gebräude zugleich im Voraus angemeldet werden, so erfolgt die Anzeige für jede spätere Einmischung auf einer besonderen Zeile und von der früheren so weit getrennt, daß für die gegenüber in den Spalten 15 bis 20 einzutragenden Revisionsvermerke der Beamten entsprechender Raum im Buche bleibt.

Die Hebestelle, welcher das Steuerbuch mit jeder Brauanzeige vorzulegen ist, quittirt in den Spalten 12 bis 14 über den Betrag der von ihr berechneten und erhobenen Steuer und giebt das Buch dem Anmeldenden zurück.

Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebes, soweit sie nach § 17 des Gesetzes zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, und zwar gleichfalls mit Vorlegung des Steuerbuchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Hebestelle berichtigt wird.

Während der übrigen Zeit ist das Steuerbuch an einem geeigneten, vor Beschädigung sichernden, den Revisionsbeamten zugänglichen Orte (etwa einem Schränkchen oder Kästchen) in der Brauerei aufzubewahren, am Schlusse des Quartals aber gegen Empfang eines neuen Buches der Hebestelle zurückzureichen, es sei denn, daß im Laufe eines ganzen Kalenderquartals Einmischungen für die betreffende Brauerei überhaupt nicht angemeldet sein sollten, in welchem Falle dasselbe Steuerbuch auch für das folgende Vierteljahr beizubehalten ist.

II. Jede Hebestelle hat in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Anmeldungs-Register nach dem beiliegenden Muster H. zu führen, in welches alle Brauanzeigen sogleich beim Eingange nach den Angaben des Steuerbuchs in den Spalten 1 bis 12, sowie 15, 17 und 18 einzutragen sind.

Wird die Steuer bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Einmischungen nicht für alle im Voraus, sondern für jede besonders vor deren Eintritt entrichtet, so bleiben die Spalten 17 und 18 in Bezug auf die betreffende Eintragung vorerst offen und werden später bei erfolgter Steuerzahlung nachträglich ausgefüllt.

Erfolgt in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Aenderung der Brauanzeige, so wird die abgeänderte Meldung aufs Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung auf die spätere in Spalte 19 hingewiesen.

Die Hebestelle hat durch Vorlegung des Anmelderegisters im Steuerbureau die mit der Kontrolle der Brauereien beauftragten Beamten über die eingegangenen Brauanzeigen in fortdauernder Kenntniß zu halten und die Aufsichtsbeamten haben sich über die erfolgte Einsicht des Registers durch Einschrift ihres Namens in Spalte 16 daselbst auszuweisen.

Nach Abschluß des betreffenden Quartals sind die zurückgelangten Steuerbücher dem Anmelde-Register als Beläge beizufügen.

III. Bei jeder Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Brausteuer-Heberegister nach dem beifolgenden Muster J. geführt, in welches nach der Zeitfolge der Einzahlung alle für Rechnung des Reichs zur Erhebung kommenden Brausteuern in der Art zu vereinnahmen sind, daß darin die Beträge, welche

- a) auf Grund der gewöhnlichen Brauanzeigen (§ 16 des Gesetzes),
- b) in Gemäßheit abgeschlossener Fixationsverträge (§ 4 daselbst),
- c) im Wege der Vermahlungssteuer (§ 22 Ziff. II. daselbst),
- d) außerordentlich

eingehen, unter Hinweis auf die Eintragung in den betreffenden Vorregistern von einander getrennt nachgewiesen werden. In Bezug auf die Erhebung und Buchung der Brausteuer in den mahlsteuerpflichtigen Städten (§ 22 Ziff. I. des Gesetzes) bemerkt es bei den bestehenden Vorschriften.

Sowohl das Heberegister, als auch die nach den Mustern F., G. und H. zu führenden Bücher und Register werden vor der Ausantwortung an diejenigen, welche sie zu führen haben, mit einer Schnur durchzogen, welche von einem mit der Führung eines Dienstfiegers betrauten Oberbeamten anzuziegeln, und wobei die Blätterzahl, sowie die geschehene Anziegelnung zu bescheinigen ist.

12) Zu § 19.

Ueber die Frage, ob und in welchem Maße zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einmischungsstunden ein wirkliches Bedürfniß vorhanden sei, haben die Hauptämter nach eingehender Prüfung der obwaltenden Umstände Entscheidung zu treffen.

13) Zu den §§ 20, 21, 23 und 24.

Bei der Kontrolirung der unter Einzelversteuerung stehenden Brauereien haben die Beamten hauptsächlich darüber zu wachen, daß innerhalb der Brauereiräume steuerpflichtige Braustoffe nur an den dazu bestimmten

Orten, beziehungsweise in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden, daß nur an den angezeigten Tagen und Stunden eingemischt, hierbei keine andere Gattung und keine größere Menge an Braustoffen, als versteuert worden, verwendet und daß keine größere, als die angezeigte Biermenge, gezogen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Beaufsichtigung der Braueinmischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — insoweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige und unaufschiebbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmischens in der betreffenden Brauerei einzufinden, daselbst nach vorgängiger Revision der Betriebsräume das am angezeigten Orte bereit gehaltene Braumaterial in ihrer Gegenwart verwiegen und einmischen zu lassen und dem weiteren Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst so lange unausgesetzt beizuwohnen, bis eine Zumischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

Das Ergebnis der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach Beendigung derselben, die Art und Zeitdauer der weiteren Betriebsüberwachung aber erst unmittelbar vor dem jedesmaligen Verlassen der Brauerei in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuchs (Ziffer 11 Nr. I. vorstehend) gewissenhaft und in möglichst kurzen Worten mit Namensunterschrift einzutragen. Ueberschießende Bruchtheile eines Pfundes bleiben bei der Verwiegung außer Betracht.

Für ein bei der amtlichen Verwiegung gegen die versteuerte Menge sich ergebendes Mindergewicht findet ein Steuererlaß nicht statt. Ergiebt sich dagegen ein den Steuerwerth von einem halben Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht (§ 3 des Gesetzes), so ist letzteres bei der nächstfolgenden Brauanzeige, sofern aber eine solche im laufenden Vierteljahr nicht mehr abgegeben werden sollte, spätestens am Schlusse desselben bei Rücksendung des Steuerbuchs an die Hebestelle nachzuversteuern.

Uebersteigt das Mehrgewicht an Schrotvorräthen 10 Prozent der gesetzlich zulässigen Menge, oder finden sich Malzschrot oder Braustoffe der im § 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 4 des Gesetzes genannten Art an einem anderen, als dem deklarirten Orte vor, oder ergiebt sich endlich in Bezug auf andere Surrogatstoffe, als die vorerwähnten, der Thatbestand des § 29 Ziff. 2 des Gesetzes, so sind dergleichen Vorräthe und Stoffe vorläufig in Beschlag zu nehmen und erst dann freizugeben, nachdem vorher von dem Beamten, unter Zuziehung des Brauereibesizers oder eines Stellvertreters desselben und mindestens eines glaubhaften Zeugen, der Thatbestand, soweit zur Einleitung der Untersuchung erforderlich, festgestellt und eine von den Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen worden ist.

Haben mehrere, der Kontrolle desselben Beamten unterstellte Brauereien den Betrieb für dieselbe Zeit angemeldet, so wird es in der Regel vorzuziehen sein,

in einer dieser Brauereien das Verfahren vollständig zu beaufsichtigen, statt dieselbe nach geschehener Verwiegung der Braustoffe zu verlassen und den Verwiegungen auch in den anderen beizuwohnen.

In denjenigen Brauereien, deren Einmischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zwecke vermessenen Gefäßen (Nr. 8 Ziffer II. vorstehend) vorzunehmen und das Ergebnis in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittlung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen. Wird in Folge einer Abweichung um mehr als 10 Prozent gegen die deklarierte Menge ein prozessualisches Einschreiten erforderlich, so ist zur Verhütung von Verdunkelungen des Thatbestandes die Stelle des Gefäßes, bis zu welcher das Bier gestanden hat, äußerlich durch amtliche Besiegelung zu bezeichnen.

Auch außerhalb der Zeit eines angemeldeten Betriebes sind die Brauereien sowohl durch den Oberinspektor und Bezirks-Oberkontrolleur, als auch durch die Steueraufsäher zu verschiedenen Tageszeiten unerwarteten Revisionen zu unterwerfen. Wird in solchen Fällen Brauschrot am deklarierten Orte vorgefunden, so hat der Beamte von der vorgefundenen Menge zur Vergleichung mit den Angaben der nächsten Brauanzeige Notiz zu nehmen.

In Brauereien, welche neben dem Getreide auch Surrogate verarbeiten, ist durch umsichtige Handhabung

des Revisionsdienstes darüber zu wachen, daß die Zuzemischung solcher Stoffe nur nach Maßgabe der abgegebenen General-Deklaration und nur in der jedesmal versteuerten Menge erfolge, und daß die oben unter Nr. 9 Ziffer III. und IV. dieser Bestimmungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Kommen Brauer, welche keine Surrogat-Deklaration abgegeben haben, nach den anderweit hierüber angestellten Beobachtungen, wie z. B. nach den über Bezüge solcher Braustoffe von auswärts erhaltenen Nachrichten in den begründeten Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten, so sind ihre Brauereien in allen Theilen, insbesondere auch innerhalb der Gährungs- oder Lagerräume, einer geschärften Kontrolle zu unterwerfen, je nach Umständen auch Hausdurchsuchungen nach Borräthen an solchen Stoffen in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes anzuordnen.

14) Zu § 22 Ziffer II.

Die Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungsteuer enthält die Anlage III.

15) Zu § 23.

In jeder Brauerei ist ein Revisions-Notizbogen anzulegen, in welchen die Aufsichtsbeamten die Revisionsergebnisse für den Fall einzutragen haben, daß das Steuerbuch nicht vorhanden ist.

16) Zu § 26.

Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

Steuerhebebezirk:  
Werber.

Ortschaft:  
Langerwisch.

# Anmeldung

zur

## steuerfreien Bereitung des Haustrunkes.

Aufzubewahren von:  
J. Schulz, Bauer,  
Langerwisch Nr.

### Anweisung für den Gebrauch.

1. Die Bereitung von Bier als Haustrunk ist steuerfrei, wenn dieselbe ohne besondere Brauanlagen lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunkes keinen Anspruch.

2. Wer von der Bewilligung Gebrauch machen will, hat diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung, unter Ausfüllung der Spalten 1—7 Seite 2, mit dem Atteste der Ortsbehörde auf Seite 4 versehen, der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung kann sämtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunkes Berechtigte derselben Ortschaft umfassen, sofern die Bewilligung von allen für denselben Zeitraum nachgesucht wird.
3. Die steuerfreie Bereitung ist bewilligt, sobald die Hebestelle die Genehmigung auf Seite 4 erteilt und ein Exemplar, als Anmeldungschein, dem Anmeldenden, im Falle einer gemeinsamen Anmeldung aber dem Vorstände der Ortschaft bzw. derjenigen auf der Anmeldung zu bezeichnenden Person, welche zur Aufbewahrung bestimmt worden, ausgehändigt hat.
4. Der Anmeldende hat, wenn sein Haushalt sich während der Gültigkeit des Anmeldungscheines auf mehr als 10 Personen über 14 Jahren vergrößert oder die gesetzliche Steuerfreiheit auf andere Weise (z. B. durch Anschaffung von Brauanlagen, Eröffnung eines Bierhandels) ausgeschlossen wird, hiervon der Hebestelle sofort unter Einreichung des Anmeldungscheines Anzeige zu machen. Die Berechtigung zur Steuerfreiheit erlischt alsdann mit dem Eintritt der Veränderung.

Jedes Ablassen von Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Die Verabreichung von Bier an vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, denen nur Kost und Lohn, aber keine Wohnung gewährt wird, ist zulässig.

5. Mit Ablauf der Gültigkeitsfrist ist der Anmeldungschein der Hebestelle zur Einziehung, event. zur Erneuerung oder Verlängerung einzureichen.

Lau- fende Num- mer.	Des Anmeldenden:		Der Haushalt des Anmeldenden zählt an Personen über 14 Jahre:			Zeitraum, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird.
	Vor- und Zuname.	Stand.	Familien- Angehörige.	Dienstleute.	Zusammen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Johann Schulz	Bauer	5	3	8	1873

### Amtliche Bemerkungen

(Revisionsbefund — Erlöschen oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist).

8.

Der Anmeldung gemäß N. N. reit. Steuer-Aufscher. 23./12 72.

### Bescheinigung der Ortsbehörde.

Die Richtigkeit der vorseitigen Angaben über die Haushaltungsmitglieder (Spalte 4—6), sowie daß zur Zeit keine in der Anmeldung benannten Personen eine besondere Brauanlage besitzt oder mit Bier handelt, wird bescheinigt.

Langerwisch, den 20. Dezember 1872.

(Stempel.)

Weber,  
Ortsschulze.

### Bemerk der Steuerhebestelle.

Gültig als Anmeldungschein für die unseitig genannten Personen auf die in Spalte 7 bezeichnete Zeitdauer.

Werder, den 28. Dezember 1872.

**Königliches Steuer-Amt.**

(Stempel.)

(Name.)

Hauptamtsbezirk:  
Steuerhebebezirk: Werder.

Nr. 7 des Brauerei-Inventariums.

Nr. 1 der Beläge.

## N a c h w e i s u n g

der

Räume und Gefäße u. s. w. der Bier-Brauerei des Johann Walsleben  
zu Neuenkirchen.

### Anweisung für den Gebrauch.

1. Der Brauer hat diese Nachweisung spätestens 8 Tage vor dem Anfange des Betriebes seiner neu errichteten Brauerei in doppelter Ausfertigung der Hebestelle einzureichen und darin nach Maßgabe des Vordruckes:
  - a) auf den beiden äußeren Seiten die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei einschließlich der Gähräume, ferner den Aufstellungsort der Waagen unter Angabe ihrer Tragfähigkeit, der Art und Zahl der Gewichte, und endlich die Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Malzschozt und Malzsurrogaten,
  - b) auf der inneren Seite in den Spalten 1—3 alle Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, insbesondere die Bier-Sammel- (sogenannte Stell- und dergl.) Bottige, und zwar jedes Gefäß einzeln,  
genau und vollständig anzugeben und
  - c) die Nachweisung am Schlusse mit Datum und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
2. Auf Erfordern der Steuerbehörde ist ein Grundriß aller Brauereiräume unter Einzeichnung der Geräthe-  
stellung doppelt einzureichen.
3. Der Ort zur Aufstellung der Waage, und die Orte für die Aufbewahrung des Malzschrotes und der  
Malzsurrogate unterliegen der Genehmigung bezw. Bestimmung des Oberkontroleurs. Syrup und Zucker  
dürfen nur an Orten, die von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.
4. Die Braupfanne und die Kessel einerseits und die übrigen Gefäße andererseits werden unter sich fort-  
laufend numerirt.
5. Der Brauer erhält das eine Exemplar der Nachweisung, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurück  
und hat dasselbe an dem vom Oberkontroleur bestimmten Orte aufzubewahren, den Beamten zugänglich  
zu halten und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
6. Im Laufe des Betriebes kann die Einreichung einer neuen Nachweisung von der Steuerbehörde gefordert  
werden.

### Der zur Brauerei gehörigen Gebäude

Benennung.	Lage.	Bemerkungen.
1. Ein Brauhaus.	Sinsenstraße Nr. 53 auf dem Hofe.	
2. Eine Mälzerei.	Ebendasselbst.	
3. Ein Gährkeller.	Vor dem neuen Thore an der Chaussee rechts.	

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
Benennung.	Nummer.	Raum- inhalt. Liter.	Zugang.		Abgang.		
			Tag desselben.	Bescheini- gung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Bescheini- gung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Braupfanne . . . .	1	1800			) 21. April ) 1872*)	Schulze, Steuerauff.	Es sind 2 größere Braupfannen an- geschafft.
Desgleichen . . . .	2	1815					
Maifsbottig . . . .	1	3010					
Desgleichen . . . .	2	3000					
Seigerbottig . . . .	3	2000					
Desgleichen . . . .	4	2010					
Kühlschiff . . . . .	5	3600			10. März*) 1873	Schulze, Steuerauff.	Kühlschiff Nr. 5 ist abgeschafft, weil unbrauchbar ge- worden.
Desgleichen . . . .	6	3650					
Gährbottig . . . . .	7	2000					
Desgleichen . . . .	8	2040					
Desgleichen . . . .	9	2010					
Desgleichen . . . .	10	2000					
Desgleichen . . . .	11	2000					
Desgleichen . . . .	12	2080					
Desgleichen . . . .	13	2005					
Desgleichen . . . .	14	2015					

Gesehen und unter Nr. 7 des Inventariums eingetragen.  
Werder, den 16. Januar 1873.

Königliches Steuer-Amt.  
Name.

Gepprüft und richtig befunden (oder „wie geschehen, berichtet“). Werder, den 18. Januar 1873.  
Zur Vermessung des Bierzuges ist das Gefäß (Kühlschiff) Nr. 6 bestimmt.

N. N., Ober-Steuerkontroleur.

N a c h t r a g.

Braupfanne . . . .	1	2015	} 6. Mai 1873.	Schulze, Steuerauff.			
Desgleichen . . . .	2	2020					

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
Benennung.	Nummer.	Raum- inhalt. Liter.	Zugang.		Abgang.		
			Tag desselben.	Bescheini- gung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Bescheini- gung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

\*) Die in Abgang gestellten Gefäße sind zu durchstreichen.

Der Waagen

Zahl und Benennung.	Trag- fähigkeit.	zugehörige Gewichte nach Zahl und Art.	Aufstellungsort.	Bemerkungen.
Eine Brücken- waage.	10 Centner.	1 à 10 Pfd. 1 à 5 " 4 à 1 "	Der Maisraum des Brauhauses.	Besichtigt und ge- nehmigt. Werder, den 18. Ja- nuar 1873. N. N., Ober-Steuer- kontroleur.

Der steuerpflichtigen Braustoffe

Benennung.	Aufbewahrungsort.	Bemerkungen.
1. Malzschrot . . . . . 2. Reis . . . . . 3. Stärkezucker . . . . .	Der Maisraum des Brauhauses. Die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maisraum. Ebendasselbst.	Nach Besichtigung der Räumlichkeiten geneh- migt. Werder, den 18. Ja- nuar 1873. N. N., Ober-Steuer- kontroleur.

Für die Richtigkeit vorstehender Nachweisung:  
Neuenkirchen, den 15. Januar 1873.

Johann Walsleben,  
Brauereibesitzer.

Muster C.

(Vorderseite.)

## Veränderungs-Anzeige.

Nummer 7 des Brauerei-Inventariums. Nummer 20 der Beläge.

Der Unterschriebene, Inhaber der zu Nr. belegenden  
Bier-Brauerei, zeigt an, daß in seiner Brauerei  
1) die Maisbottige No. 5 und 7 außer Gebrauch kommen,  
2) ein neues Kühlschiff aufgestellt ist.  
Neuenkirchen, den 4. April 1873.  
Joh. Walsleben.

(Rückseite.)

Die vorstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.  
Werder, den 4. April 1873.

Steuer-Amt.

N. N.

### Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

- 1) Die alten Maischbottige No. 5 und 7 à 1200 Liter Inhalt sind aus der Brauerei nach Abhobung der Brennstempel entfernt.
- 2) Das neue hölzerne Kühlschiff ist laut Anlage zu 4000 Liter Inhalt vermessen und erhält die No. 23.

Werder, den 8. April 1873.

Schulze,  
Steuer-Aufseher.

(\*) Zur Benutzung bei Verfertigung von Geräthen oder Gefäßen in einen anderen Hebebezirk.)

\*) Die unterzeichnete Stelle bescheinigt die heut erfolgte Meldung der vorseitig angegebenen Geräthe zum Zugange.

den ten

18

### Anweisung für den Gebrauch.

- 1) Der Brauer hat, wenn
  - a) neben den bisher angemeldeten Gebäuden oder Räumlichkeiten oder statt solcher andere für die Brauerei bestimmt, oder
  - b) Maisch-, Koch-, Kühl-, Gährgefäße, sowie Bier-Sammel- (sogen. Stell- oder dergl.) Bottige neu angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, die Veränderungs-Anzeige, in zwei Exemplaren ausgefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Veränderung der Hebestelle einzureichen.
- 2) Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, müssen, bevor sie die Pfannen aus ihren Händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnortes mittelst dieser zweifach auszufertigenden Veränderungs-Anzeige anzeigen, wonächst sie das eine Exemplar, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurückerhalten.
- 3) Der Brauer kann die Veränderungsanzeige auch zu der ihm obliegenden Anmeldung einer Veränderung des Aufstellungsortes der Waage oder der für die Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot oder Malzsurrogaten bestimmten Orte benutzen. Er muß dasselbe alsdann aber in doppelter Ausfertigung vor der bewirkten Aenderung der Orte, welche nur mit Genehmigung des Oberkontroleurs erfolgen darf, einreichen.
- 4) Der Brauer erhält das eine Exemplar, mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen, zurück und hat dasselbe bei der Nachweisung der Räume und Gefäße zc. aufzubewahren. In die letztere werden die Veränderungen — des Aufstellungsortes der Waage und der Aufbewahrungsorte der Braustoffe nur, sofern der Oberkontroleur dieselbe genehmigt hat — von den Aufsichtsbeamten eingetragen.

# Brauerei-Inventarium

de (S)

Steuer-Amts zu Werder.

## Anweisung für den Gebrauch.

1. In Spalte 7 sind kurze Bemerkte einzutragen, namentlich:
  - a) über den Aufstellungsort der Waage,
  - b) über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen,
  - c) ob, event. mit welchen Surrogaten gebraut wird, unter Angabe des Datums und der Belags-Nummer der General-Deklaration,
  - d) ob regelmäßig und event. in wieviel Abtheilungen und mit welcher Beschickung für jede nachgemaischt wird.
2. Hinter dem letzten Konto muß eine angemessene Zahl Blätter leer bleiben, um neu entstehende Brauereien aufnehmen und Kontos, welche keinen Raum zu Nachtragungen mehr gewähren, übertragen zu können.
3. Auf dem Titelblatte jedes Belagshestes ist anzugeben, unter welcher Nummer sich darin die Nachweisung der Räume und Gefäße etc., sowie bei Verwendung von Malzsurrogaten die General-Deklaration befindet.

### Nummer 7.

## Konto der Bier-Brauerei des Johann Walsleben zu Werder.

Vorhandene Braugefäße.						
Bestand und Zugang.				Abgang.		Bemerkungen.
Der Gefäße			Belag- Num- mer.	Dessen Tag.	Belag- Num- mer.	
Nr.	Benennung	Liter- Inhalt.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
2	Braupfanne. . .	1800	1	} 21. April 1873*)	25	Die Waage ist im Maischraum des Brauhauses aufgestellt. Neben dem Getreide-Malzschrot wird Reis und Stärkezucker verwendet. Generaldeklaration vom 28./12. 72 Belag Nr. 26. Zur Aufbewahrung des Malzschrotes dient der Maischraum des Brauhauses, zu der des Reis und des Stärkezuckers die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum. Die Brauerei wird ohne Nachmaischen betrieben. Der Bierzug wird im Gefäße Nr. 6. vermessen.
1	Desgleichen . . .	1815	1			
1	Maishbottig . . .	3010	1			
2	Desgleichen . . .	3000	1			
3	Seigerbottig . . .	2000	1	10. März 1873*)	20	
4	Desgleichen . . .	2010	1			
5	Kühlschiff . . . .	3600	1/2			
6	Desgleichen . . . .	3650	1/3			
7	Gährbottig . . . .	2000	1			
8	Desgleichen . . . .	2040	1			
9	Desgleichen . . . .	2010	1			
10	Desgleichen . . . .	2000	1			
11	Desgleichen . . . .	2000	1			
12	Desgleichen . . . .	2080	1			
13	Desgleichen . . . .	2005	1			
14	Desgleichen . . . .	2015	1			
1	Braupfanne . . . .	2000	25			
2	Desgleichen . . . .	2000	25			

\*) Nicht mehr geltende Ziffern sind zu durchstreichen.

# Nachweisung

der

in den Brauereien des Steuerhebebezirks

zu Werder

während des 1sten Vierteljahres 1873 eingetretenen und im Inventarium bemerkten Veränderungen.

## Anweisung für den Gebrauch:

- 1) Diese Nachweisung wird für jedes Inventarium zu Anfang eines jeden Vierteljahrs angelegt und in dem betreffenden Inventarium aufbewahrt. Sobald eine Veränderung erfolgt und in dem Inventarium angeschrieben ist, wird dieselbe gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.
- 2) Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontrolleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
- 3) Der Oberkontrolleur prüft, ob die Veränderungen vollständig und richtig in die Nachweisung und in das Inventarium eingetragen und vorschriftlich belegt sind, wonächst er die (nöthigenfalls zu berichtigende) Nachweisung durch seine Mitunterschrift bescheinigt.
- 4) Die so bescheinigte Nachweisung wird dem vorgesetzten Hauptamte an dem von demselben zu bestimmenden Tage von der Hebestelle eingereicht.

Tag der Eintragung.	Nummer des Inven- tariums.	Ort der Brauerei	Vor- und Zuname des Inhabers.	Ver-
				Benennung der Gefäße.
1.	2.	3.	4.	5.
18. Januar 1873 . . . . .	8.	Werder	Jacob Werner	Braubanne Maischbottig desgl. desgl.
30. Januar 1873 . . . . .	20.	Neuenhagen	v. Lochow.	
6. Februar 1873 . . . . .	4.	Woltersdorff	Peter Schmidt	— Bärmfaß. —
10. Februar 1873 . . . . .	4.	desgl.	deselbe	
23. März 1873 . . . . .	8.	Werder	Jacob Werner	

Werder, den 1. April 1873.

**Königliches Steuer-Amt.**

(Name.)

änderung der Gefäße.

Aus- ge- schieben Nr.	Hinzugetreten		Im Inhalt verändert		11.  Sonstige, nicht die Gefäße betreffende Veränderungen.
	Nr.	Liter- Inhalt.	Nr.	Jetziger Liter- Inhalt.	
6.	7.	8.	9.	10.	
—	—	—	1	1236	
5	5	11 8	—	—	
7	7	1200	—	—	
8	8	1205	—	—	
13	—	—	—	—	hat die Brauerei von Friedriche Schulze gepachtet. melde die Verwendung von Zuckerkouleur zum Brauen an.

Geprüft und richtig befunden.

Werder, den 4. April 1873.

**Der Ober-Steuerkontroleur.**

(Name.)

# K o n t o . B u c h

der

## Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen

über die

### zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe an Zuckerstoffen u. Syrup.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefertigten Schnur durchgezogen sind.

Werder, den 27. December 1872.

N. N. Ober-Str.-Kontr.

Das Buch ist im Sudraum, rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. December 1872.

### Anweisung für den Gebrauch.

- 1) Das Kontobuch wird vom Brauer selbst oder seinem bei der Hebestelle hierfür ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, in jedem Falle aber unter seiner Verantwortlichkeit, geführt.
- 2) Unten auf der Titelseite ist die Art der Zuckerstoffe anzugeben, welche zur Bierbereitung vorrätzig gehalten werden. Sind es mehrere Arten, so wird für jede eine besonderer Abtheilung im Buch angelegt und auf die betreffenden Seiten des Buches an derselben Stelle des Titelblattes verwiesen.
- 3) Unter „Zugang“ ist jede Post Zuckerstoffe, sobald sie in den Aufbewahrungsraum gelangt, einzutragen, und zwar nach dem Nettogewicht in vollen Pfunden. Als Beläge dienen die in Spalte 9 und 10 unter fortlaufender Nummer aufzuführenden Facturen, bezw. Facturen und Frachtbriefe, auch wenn die letzteren auch nur das Bruttogewicht enthalten.
- 4) Der „Abgang“ wird, und zwar gleichfalls nach Nettogewicht in vollen Pfunden, gebucht, sobald die Entnahme aus dem Lager, sei es zur Ablaffung in die Brauflätte, sei es zu anderen Zwecken, stattfindet. In Fällen der letzteren Art sind vom Brauer die vorschriftsmäßig der Steuerhebestelle eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontrolleurs zurückgegebenen Anzeigen als Beläge anzuschließen und in Spalte 10 mit fortlaufender Nummer zu buchen.
- 5) Neben der Angabe der Stunde des Abgangs, bzw. Zugangs, ist durch Beifügung des Buchstabens „B“ oder „N“ kenntlich zu machen, ob es sich um Vormittags- oder Nachmittagszeit handelt.
- 6) Ergiebt die Revision bei Abgangsposten, welche zur Versteuerung entnommen sind, ein geringeres als das im Kontobuch angeschriebene Gewicht, so ist der Betrag der Differenz wieder in Zugang, im umgekehrten Falle ist der Betrag noch in Abgang zu stellen, in beiden Fällen aber unter „Bemerkungen“ die nöthige Erläuterung zu geben. Das Gleiche gilt, wenn eine Post zu anderen Zwecken, als zur Versteuerung, aus dem Lager entfernt ist und die angeordnete amtliche Ueberwachung eine Abweichung zwischen der Anschreibung und dem Befunde herausgestellt hat.
- 7) Dem Oberkontrolleur steht, unter Zuziehung des Brauers oder dessen Stellvertreters, jederzeit die Ermittlung des Soll- und des Ist-Bestandes zu.
- 8) Dies Kontobuch ist, nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs, aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

### In h a l t s - B e r z e i c h n i s s.

Waarengattung.	Seite.	Waarengattung.	Seite.
I. Stärkezucker	1. 2. 3.)*		
II. Rübenzucker	3. 4. 5.)*		
III. Syrup	5. 6. 7.)*		

\*) Nicht mehr geltende Ziffern sind zu durchstreichen.

**Anlage I.**  
zu Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen.

## Grundsätze

für die

Fixation der Brausteuer (§ 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

### I. Allgemeine Vorschriften.

1. Da bei der Fixation von dem Brauer mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelversteuerung für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen haben würde, so ist der voraussichtliche Verbrauch an letzteren für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab. Bei der betreffenden Ermittlung ist, sofern es sich nicht um neu errichtete Brauereien handelt, auf den bisherigen Verbrauch zurückzugehen, wie er aus den Ergebnissen der Einzelersteuerung, beziehungsweise der früheren Fixationen erhellet. Daneben sind alle den künftigen Umfang des Betriebes beeinflussende Umstände in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

In der Regel darf die jährliche Abfindungssumme nicht hinter dem Durchschnitt der Steueraufkünfte der zunächst vorhergehenden drei Jahre zurückbleiben. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer, die Abminderung rechtfertigender Thatsachen zulässig. Andererseits genügt jener Durchschnitt beispielsweise nicht bei Brauereien, deren Betrieb im Wachsen ist.

Bei neu eröffneten oder nach längerer Betriebs-einstellung wieder in Betrieb gesetzten Brauereien müssen vorzugsweise die Betriebs-einrichtungen und die Erklärungen des Brauers Anhalt geben. Nach dem ersten, beziehungsweise dem zweiten Jahre kommen die bis dahin gezahlten Steuerbeträge hinzu.

2. Die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch kann sich, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesamtbetrages der Steuer an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt, die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrags neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebs-einstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten drei Betriebsjahre nur mit der Verbindung der Nachversteuerung fixirt.

Diejenigen Fixaten, welche außer dem Brauregister (vgl. Nr. 7) Bücher führen, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei hervorgeht, sind verpflichtet, dieselben den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

3. Die Fixationsverträge (Muster A.) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer, und zwar entweder auf das Kalenderjahr oder auf das Jahr vom 1. Oktober bis zum 30. September, abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsabschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

4. Für die Dauer des Vertrags finden auf den Betrieb der fixirten Brauerei die Bestimmungen der §§ 1, 3, 7, 13 Alinea 3, 14, 16, 17, 19, 20, 21; § 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§ 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des § 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braukoffen, des § 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, des § 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes im Alinea 3, sowie der §§ 24 und 25 über die Revision der Brauereien auch während der Fixation zu beachten. Doch kann die Direktionsbehörde im einzelnen Falle von den dem Brauer nach § 13 Alinea 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen absehen.

5. Die Abschließung der Fixationsverträge geschieht durch die Hauptämter, unter Genehmigung der Direktionsbehörde.

Die bezüglichen Anträge sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfindungssumme angebotenen Gelbbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen, oder wieder beginnen soll, bei der Bezirkshebestelle anzubringen.

Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Ausgenommen hiervon bleibt der Fall des § 22 Ziffer III. des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann.

Zur Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Direktionsbehörde.

6. Die Abfindungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die unter Nr. 10. bezeichneten Folgen der verzögerten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Zeitabschnitts erfolgt, für welchen die Vorausbezahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Brauregister (vgl. Nr. 7) zu berechnenden Nachsteuer (s. Nr. 2) geschieht bei Beendigung des Vertrages. Rückstände werden sofort exekutivisch beigetrieben.

7. Der Fixat hat, unter Benützung des von der Bezirkshebestelle zu beziehenden Formulars (Muster B.), ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Quartals unaufgefordert an die Hebestelle einzureichen. In das

Register muß spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmischung:

- 1) die fortlaufende Nummer der Gebraude,
- 2) Tag und Stunde der Eintragung,
- 3) Tag und Stunde der Einmischung,
- 4) das Gewicht der zu dem Gebraude zu verwenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
- 5) die Menge und Art (ob ober- oder unterjährig) des daraus zu ziehenden Biers nach ganzen und halben Hektolitern,
- 6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
- 7) der Name des Eintragenden

eingeschrieben werden.

Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art hindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauer in einem Lohn- oder Familien-Verhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung zc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

Vorräthe an Braustoffen, welche sich über die im Brauregister eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluss gestellt werden.

Den revidirenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Firaten und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

8. Wechselt die Person des Besitzers einer fixirten Brauerei (z. B. durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung zc.) oder erwirbt der Firat den Besitz noch einer anderen Brauerei (vgl. Nr. 10), so ist davon dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf eine fixirte Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebraude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer.

Ebenso ist dem Firaten die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes (event. der Hauptämter) gestattet. Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

9. Diejenigen Brauer, welche ohne die Verbind-

ung der Nachversteuerung (Nr. 2) fixirt sind, haben die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald sie aus dem Fixationsverhältnisse treten, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebnis auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist.

Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamt nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebrauden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden; hierbei können Differenzen bis zu zwanzig Prozent unberücksichtigt bleiben.

10. Das Recht, den Fixationsvertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

- a) beiden Theilen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuern; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung zc.);
- b) der Steuerverwaltung bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Ueberrretungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Firaten oder einer Person, für welche er nach § 38 des Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderung in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Firaten; im Fall des Konkurses des Firaten;
- c) dem Firaten, wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
- d) den Erben des Firaten, wenn Letzterer im Laufe der Fixations-Periode verstorben sollte.

Das Hauptamt bedarf zur Ausübung der Aufhebungsbefugniß der Genehmigung der Direktivbehörde.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

Brauer, welchen wegen Vertragswidrigkeiten oder wegen strafbarer Uebertretungen der Vertrag gekündigt worden, können durch die Direktivbehörde zeitweilig oder für immer von fernerer Fixation ausgeschlossen werden.

11. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 5 Abs. 4, Nr. 7, 8 und 9 dem Firaten gemachten Vorschriften tritt die im § 35 Abs. 1 des Ge-

ses angebrohte Ordnungsstrafe ein, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

12. In Bezug auf die Fixation der steuerpflichtigen Essigbereitung finden die vorstehend unter 1—11 erteilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn die Essigbereitung, verbunden mit steuerpflichtiger Bierbereitung, stattfindet, kann die Fixation bezüglich der ersteren nur erfolgen, sofern auch die von der letzteren zu entrichtende Steuer fixirt wird.

13. Ueber die Fixationen ist von der jeder Hebestelle ein Verzeichniß zu führen.

II. Besondere Vorschriften für die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts Bier bereiten.

Auf die Fixation der bezeichneten Brauer finden die obigen Bestimmungen mit nachfolgenden Modifikationen Anwendung:

1) Zu 1 und 2.

Die Abfindungssumme wird nach den im Fixationsantrage enthaltenen Angaben des Brauers, event. nach Maßgabe der amtlichen Nichtigstellung derselben, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer etwaigen Nachversteuerung, festgestellt.

2) Zu Nro. 3.

Die Fixation geschieht nach Kalenderjahren bis zu je 5 Jahren.

3) Zu Nro. 4.

Die Verpflichtung zur Anmeldung der Räume und Gefäße liegt den Brauern nicht ob, soweit sie keine besondere Brauanlage besitzen.

4) Zu Nro. 5.

Der Abschluß der Verträge steht den Hauptämtern selbstständig zu.

Die Anträge sind regelmäßig, spätestens im November des Jahres, welches dem Jahre, in welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, unmittelbar vorausgeht, anzubringen.

5) Zu Nro. 6.

Abfindungssummen bis zu 4 Thlr. einschließlich sind regelmäßig in einer Summe zu ent-

richten. Ausnahmsweise, sowie bei höheren Jahressummen, kann die Vorausbezahlung in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bedungen werden.

6) Zu Nro. 7, 8 und 9.

Von den Vorschriften unter Nro. 7, 8 und 9 zu 1. findet nur Absatz 1 Nro. 8 Anwendung.

7) Zu Nro. 10.

Bei Verträgen auf mehrere Jahre ist die Kündigung für das zweite und folgende Jahr in der Weise zulässig, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf desjenigen Jahres erfolgen muß, mit welchem der Vertrag aufgehoben werden soll.

Die Aufhebungsgründe betreffend, so fallen zu b. der dritte und vierte (Veränderung der Räume oder Gefäße, Erwerb einer anderen Brauerei), desgl. fällt derjenige zu c. hinweg. An die Stelle des letzteren tritt folgende Bestimmung:

Der Brauer ist zur Aufhebung des Vertrages befugt, wenn er das Brauen, sei es überhaupt, sei es wenigstens in den Verhältnissen, auf welche die Fixation sich bezieht, aufgibt.

Außerdem wird bestimmt:

8) Jedes Ablassen des bereiteten Biers an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt und unterliegt event. einer Ordnungsstrafe nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes. Das Ablassen von Bier an Personen, welche bei dem Fixaten auf Arbeit gehen, ist nicht strafbar.

9) Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die vereinfachte Form des Abschlusses der Fixationsverträge nach den vorstehend unter II. Nr. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften ausnahmsweise auch auf solche Besitzer kleinerer Brauereien auszudehnen, welche zwar im Wesentlichen für den eigenen Guts- oder Hausbedarf brauen, daneben aber auch einzelne, auf ihrer Besizung belegene oder benachbarte Schankstellen gegen Entgelt mit Bier versorgen.

10) Die Feststellung der für die Verträge in Anwendung zu bringenden Formulare bleibt den Directivbehörden überlassen.

Muster A.

amts-Bezirk:

Hebe-Bezirk:

„§ 13 Alinea 1“ die Zahlen 2 und 4 zu durchstreichen und in Zeile 2 des § 5 hinter: „13 Alinea“ die Zahlen 2 und 4 vor resp. hinter 3 hinzuzufügen.

Brausteuervertrags = Fixationsvertrag.

Zwischen dem unterzeichneten Haupt-  
Amte und dem Besitzer der zu  
unter Nr. belegenden Brauerei wird unter Vor-  
behalt der Genehmigung d  
zu  
für die Zeit vom ten ten 187 bis  
ten 187 nachstehender Brau-  
steuer-Fixations-Vertrag abgeschlossen:

NB. Bei der Fixation ohne Vorbehalt der Nachversteuerung werden die [ ] eingeklammerten Worte in dem § 2 durchstrichen. Bei der Fixation mit Nachversteuerung werden die ( ) eingeklammerten Worte im §. 2, die Zahlen [1; 3;] im § 5, sowie der § 8 ganz und desgl. die: Bestandsaufnahme am Schlusse, durchstrichen.

Wird Fixat seitens der Directivbehörde von den Verpflichtungen nach § 13 Alinea 2 und 4 des Gesetzes entbunden, so sind im § 5 Absatz 2 Zeile 2 hinter:

§ 1. Der Brauereibesitzer wird während der Vertragsdauer in der bezeichneten Brauerei zur Bereitung von Bier die nachstehend angegebenen steuerpflichtigen Braustoffe, nämlich:

verwenden. Derselbe hat von diesen Braustoffen die im § 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872 angeordnete Steuer in einer Abfindungssumme zu entrichten, welche für ein volles Jahr auf            Thaler die Vertrags-Periode auf            Gulden festgesetzt worden ist. Von diesem Betrage hat der innerhalb der ersten fünf Tage            jeden Monats der Vertrags-Periode den zwölften Theil mit            vierten Thaler Sgr. Pf., in Worten:            Gulden Kreuzer,

an d            Amt zu            im Voraus zu zahlen.

§ 2. Eine nachträgliche (Erhöhung oder) Ermäßigung der Abfindungssumme (§ 1) findet nicht statt, wenn auch die Abfindung der Menge an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entsprechen sollte.

[Dagegen verpflichtet sich der Brauereibesitzer zur Nachversteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrages über die der bezahlten Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus in seiner Brauerei verwendet hat. Die Zahlung der Nachsteuer erfolgt bei Beendigung des Vertrages nach Maßgabe des Ergebnisses des Brauregisters (§ 3).]

Anderer als die im § 1 vorstehend angegebenen Braustoffe dürfen in der Brauerei nur nach vorheriger Genehmigung d            zu verwendet werden.

§ 3. Der Brauereibesitzer hat unter Benutzung des von dem            Amte zu beziehenden Formulars nach dessen näherer Anweisung ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem von dem Bezirks-Oberkontrolleur vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres unaufgefordert an das vorgenannte Amt einzureichen. Derselbe hat in dies Register spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmischung:

- 1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
- 2) Tag und Stunde der Eintragung,
- 3) Tag und Stunde der Einmischung,
- 4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
- 5) die Menge und Art (ob ober- oder unterjährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,
- 6) die etwaige Abweichung von der in der General-

deklaration (§ 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,

7) seinen Namen einzuschreiben. Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung u. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

§ 4. Der Brauereibesitzer ist verpflichtet, seine Bücher, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei ersichtlich wird, dem Bezirks-Oberkontrolleur, dem Hauptamtsbirigenten sowie den höheren Beamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb dieser Brauerei die Bestimmungen der §§ [1; 3;] 7; 13 Alinea 3; 14; 16; 17; 19; 20; 21; § 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes vom 31. Mai 1872 keine Anwendung.

Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§ 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des § 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe, des § 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, desgleichen des § 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes in Alinea 3, sowie der §§ 24 und 25 über die Revision der Brauerei auch während der Fixation zu beachten.

Vorräthe von Braustoffen, welche sich über die im Brauregister (§ 3 Nr. 4) eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluss gestellt werden.

Den Steuerbeamten steht ferner das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmischung zu verwiegen und den Bierzug zu vernehmen. Denselben ist von dem Brauereibesitzer und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 6. Tritt durch Veräußerung, Verpachtung, Erbgang u. ein Wechsel im Besitze der Brauerei ein, oder erwirbt der Brauereibesitzer den Besitz noch einer anderen Brauerei, so ist davon dem Hauptamte binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf die Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueber-

III. Revisionsvermerke der Aufsichtsbeamten.										IV. Nachversteuerung.				
T a g.	Stunde		der vorgeschriebenen Braustoffe.		Sonstiger Revisionsbefund und Bemerkungen, Art der Gewichtsermittlung — Verschlussanlagen — Tarirungen.	Namen und Dienstbezeichnung des Beamten.	Berechnung.	Betrag.			Nummer des Geberegisters.			
	Vormittag.	Nachmittag.	Gattung.	Netto- gewicht.				Str.	Pfd.	Str.		Pfd.	Pfd.	
														15.
6./1.73	6	—	Gersten- Malz- Schrot Reismehl Stärke- zuder	30 — —	— 51 50	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
<p>Vermogen sind:  Gerstenmalz-Schrot 15 Säcke  brutto . . . . . 30 Ctr. 30 Pfd.  leere Säcke nach Augen-  schein gleich schwer,  probeweise 5 S. verm.  = 10 Pfd. also ab — = 30 =  bleiben netto . . . 30 Ctr. — Pfd.  Reismehl 1 S. brutto — Ctr. 52 Pfd.  der leere S. wog. . . — = 1 =  bleiben netto . . . — Ctr. 51 Pfd.  Stärkezuder lose . . . — Ctr. 50 Pfd.  Zuder wurde der kochenden Würze  V. 10. zugeschüttet.</p> <p>Dem Brauverfahren bis zum Ablassen  der Würze auf das Kühlschiff V. 11.  beigewohnt.</p>														
6./1.73	—	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<p>Bier auf Kühlschiff Nr. 6 zu 60 Hekto-  liter vermessen.</p>														
8./1.73	8	—	Gersten- Malz- Schrot Syrup	20 3	— 5	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
<p>Die Maische schon auf der Braupfanne,  daher Gewicht des Malzschrotes für  richtig angenommen.</p> <p>Vermogen ist noch:  Syrup 1 Faß brutto 3 Ctr. 20 Pfd.  das entleerte Faß wog — = 15 =  bleiben netto 3 Ctr. 5 Pfd.  Syrup in Braupfanne überfällt V. 9.  Außer Betrieb.</p>														
9./1.73	—	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<p>N. N.,  Ober-  Steuer-  Rontrol.</p>														
							Soll	16	11	6				
							ist	16	10	—				
							Rest	—	1	6	72			

# Brau = Anmeldeungsregister

des

## Haupt = Steuer = Amts zu Werder

### das 1te Vierteljahr 1873.

Geführt von

**Kübne,**  
Steuer-Einnehmer.

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.  
Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N.  
Ober-Inspektor.

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden		Tag der Anzeige.	Der Einmischung		Zur Einzelversteuerung angemeldete						
	Name.	Wohnort.		Tag.	Stunde.	Gattung und Menge						
						Vormittag.	Nachmittag.	Zum Steuerfaze von 20 Sgr. für den Zentner. (Getreide, Reis, grüne Stärke.)		Zum Steuerfaze von 1 Thlr. für den Zentner. (Stärke, Stärkemehl, Stärkewurmi, Syrup u. s. w.)		
								Gattung.	Menge. Ztr.   Pf.	Gattung.	Menge. Ztr.   Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
38.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	1873 5. Jan.	6. Jan.	6	—	Gerstenmalz-Schrot	30	—	—	—	—
64.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	7. Jan.	8. Jan.	6	—	Reismehl Gerstenmalz-Schrot	— 20	50 —	Syrup	3	—
87.	Werner	Großdorf	12. Jan.	13. Jan.	8	—	—	—	—	—	—	—

Braumstoffe. (Nettogewicht).		Zur Vermahlungssteuer angemeldete Braumstoffe. (Getreide, Reis.)		Menge des zu ziehenden Biers oder Effigs.		Namen der Aufsichts-Beamten, welche von der Anmeldung Kenntniß genommen haben.	Nachweis der Versteuerung bezw. Nachversteuerung		Die Anmeldung ist geändert und aufs Neue eingetragen unter Nummer.
Gattung.	Menge. Ztr.   Pf.	Gattung.	Menge. (Nettogewicht.) Ztr.   Pf.	Hektoliter.			Datum.	Nummer des Hebes Registers.	
				Ganze	Halbe				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
Stärkezucker	— 50	—	—	60	—	Schulze, Str. Auff. 5./1. 73.	5./1.	38	—
—	—	—	—	60	—	Schulze, Str. Auff. 7./1. 73.	7./1.	64/72. N. V.	—
—	—	Gerstenmalz	30 50	—	—	Schulze, Str. Auff. 12./1. 73.	12./1.	87.	—



Z u g a n g.

Laufende Nummer.	Der Aufnahme in das Lager		Der aufgenommenen Kofli		Der Waaren Nettogewicht.		Der Verkäufer		Der Versendungs-papiere		Bemerkungen.																					
	Tag.	Stunde.	Zahl und Art.	Marke.	Str.	Pfd.	Name.	Wohnort.	Bezeichnung.	Nummer.																						
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.																					
	1873.																															
1	5. Januar	10 B.	3 Fässer	KG	<table border="0"> <tr><td>{</td><td>1</td><td>1</td><td>50</td></tr> <tr><td></td><td>2</td><td>1</td><td>50</td></tr> <tr><td>}</td><td>3</td><td>1</td><td>50</td></tr> </table>	{	1	1	50		2	1	50	}	3	1	50			R. Gollar	Magdeburg	Frachtbrief Factura	1 2									
{	1	1	50																													
	2	1	50																													
}	3	1	50																													
2	12. März	3 N.	1 Faß	W. J.	3		B. Zentel	Rüstrin	Frachtbrief Factura	3 4																						
3	15. April	11 B.	5 Fässer	KG	<table border="0"> <tr><td>{</td><td>1</td><td>1</td><td>50</td></tr> <tr><td></td><td>2</td><td>1</td><td>50</td></tr> <tr><td></td><td>3</td><td>1</td><td>50</td></tr> <tr><td></td><td>4</td><td>1</td><td>50</td></tr> <tr><td>}</td><td>5</td><td>1</td><td>50</td></tr> </table>	{	1	1	50		2	1	50		3	1	50		4	1	50	}	5	1	50			R. Gollar	Magdeburg	Frachtbrief Facturen	5 6 7 8	
{	1	1	50																													
	2	1	50																													
	3	1	50																													
	4	1	50																													
}	5	1	50																													

Abgang.

Laufende Nummer.	Ablaffung zur Braustätte.					Entnahme zu anderen Zwecken.				Bemerkungen des Brauers.	Revisions-Bemerkte.
	Tag.	Stunden.	Entnommenes Nettogewicht.		Der Besteuerung Tag.	Tag.	Stunden.	Entnommenes Nettogewicht.			
			Etr.	Pfd.				Etr.	Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	1873.										
1	10. Januar	9 B.	50	9. Januar	1						
2	14. Januar	9 B.	50	13. Januar	3	15./1	10 B.	1	1	verkauft an Brauer Bähr hier-selbst.	Der Abwie-gung und Ueberfüh-rung in die Bährsche Brauerei beigewohnt. 15. 1. 73. Schulz, St.-A.

# Steuerbuch

für

## die Bier=Bräuerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen für I. Vierteljahr 1873.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N.

Ober=Steuerkontroleur.

Das Buch ist im Sudraum rechts an der Thür im kleinem Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N.

Ober=Steuerkontroleur.

### Anweisung für den Gebrauch.

1. Dies Steuerbuch muß bei jeder Brauanmeldung und bei jeder, vorschriftsmäßig vorher anzuzeigenden Abänderung zur Berichtigung, der Hebestelle vorgelegt, während der übrigen Zeit aber stets in der Brauerei an dem hierfür bestimmten Orte aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten zugänglich gehalten werden.
2. Der Brauer, bzw. sein Stellvertreter, hat zu jeder Brauanzeige die Spalten 1 bis 10 auf einer besonderen Linie dergestalt auszufüllen, daß zwischen je zwei Brauanzeigen genügend Raum für die amtlichen Revisionsvermerke in den Spalten 15 bis 20 bleibt.  
Hierbei ist zu beachten:
  - a) Die zu verwendenden Braustoffe sind, je nach den Steuerätzen, in den Spalten 4 bzw. 6 und 8 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen und in der Beschaffenheit, in welcher er zur Verwendung gelangt, also z. B. „Gerstenmalzschrot“, „Reismehl“, nicht etwa nur: „Getreide“, „Reis“;
  - b) das Gewicht muß stets Netto, in Zentnern und vollen Pfunden deklarirt werden;
  - c) zum Bierzuge (Spalte 10) wird das sogenannte Nachbier (Cofent) nicht gerechnet;
  - d) die Richtigkeit der Angaben in Spalten 1 bis 10 wird durch Namensschrift in Spalte 11 versichert.
3. Am Schlusse des Quartals ist dies Buch gegen Empfang eines neuen der Hebestelle unaufgefordert zurückzureichen.

I. Brauanzeige.

II. Steuer-Erhebung.

Tag der Anmel- dung.	Zeit der Einmischung:		Gattung und Menge (Nettogewicht) der zu verwendenden Braustoffe, und zwar:						Menge des zu ziehenden Biers oder Essigs.		Eigenhändige Namenschrift des Anmeldenden.	Betrag der Brau- steuer.			Nummer des Heberegers.	Quittirende Namenschrift des Hebebeamten.	
	Tag.	Stunde	Zum Steuerfuge von 20 Sgr. für den Zent- ner (Getreide, Reis, grüne Stärke).		Zum Steuer- fuge von 1 Thlr. für den Zent- ner (Stärke, Stärkemehl, Stärlegummi, Syrup u. s. w.).		Zum Steuer- fuge v. 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner (Zucker aller Art und aller anderen Sur- rogate). (Nr. 7 § 1 Ges.)		Hektoliter.								
			Gat- tung.	Menge:	Gat- tung.	Menge:	Gat- tung.	Menge:									
													St.	gr.			St.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.				
1873 5. Jan.	6. Jan.	6	—	Ger- sten- Malz- Schrot Reis- mehl	30	—	.	.	Stär- ke- zucker	50	60	—	Wals- leben	21	—	38	Röhne
7. Jan.	8. Jan.	6	—	Ger- sten- Malz- Schrot	20	—	Syrup	3	.	.	60	—	Wals- leben	16	10	64	Röhne
7. Jan.	10. Jan.	6	—	Ger- sten- Malz- Schrot	40	—	.	.	.	.	50	1	Wals- leben	26	20	65	Röhne

lassung von Bier an andere fixirte Brauer. Ebenso ist dem Brauereibesitzer die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes gestattet.

Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

§. 7. Das Recht, diesen Vertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

- a) beiden Theilen: im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgl. beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung zc.);
- b) der Steuerverwaltung: bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Brauereibesitzer oder einer Person, für welche er nach § 38 dieses Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Brauereibesitzer; im Falle des Konkurses des letzteren;
- c) dem Brauereibesitzer: wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
- d) den Erben des Brauereibesitzers: wenn letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurück- erstattet.

Obiger Vertrag wird hierdurch genehmigt.  
den            ten            187

### Bestandesaufnahme.

Beim Beginn der Fixation am            ten  
187    waren    Hektoliter    Liter, in Worten:  
ober    gährig Bier                    Würze vorhanden.  
unter  
Diese                    Bier  
                                  Würze    sind in die  
Fixation mit hinüber genommen worden, was be-  
scheinigt wird.

den            ten            187

Die Revisionsbeamten.

Anerkannt:

den            ten            187

Der Brauereibesitzer

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages (vorstehend zu b.) wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungs- rate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

§. 8. Der Brauereibesitzer hat die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald er aus dem Fixationsverhältniß tritt, unaufgefordert vollständig dem            Amt anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebnis auf beiden Exemplaren dieses Vertrages unter Mitunterschrift des Brauereibesitzers von den Revisionsbeamten bescheinigt wird. Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixation. jahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden.

§. 9. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die in den §§. 2, 3, 6 und 8 dem Brauereibesitzer gemachten Vorschriften tritt, sofern nicht die Defraudation strafbar ist, die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 angedrohte Ordnungsstrafe ein.

§. 10. Der Steuerverwaltung stehen wegen aller Ansprüche an den Brauereibesitzer aus diesem Vertrage dieselben Befugnisse zu, welche ihr bezüglich der Eintreibung rückständiger Steuern gesetzlich eingeräumt sind.

§. 11. Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausfertigt, beiderseits vollzogen und je ein Exemplar desselben von jedem Kontrahenten in Empfang genommen.

den    ten            187            den    ten            187

**Amt.                    Der Brauereibesitzer.**

### Bei Lösung des Fixationsverhältnisses

am            ten            187

Steuerhebebezirk: Werder.

Nummer 7 des Inventariums.

# Brauregister

der

## fixirten Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen für das I. Vierteljahr 1873.

Dies Register enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N. Ober-Steuerkontroleur.

Das Register ist im Sudraume rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N. Ober-Steuerkontroleur.

### Anweisung für den Gebrauch.

1. Fixat hat spätestens eine Stunde vor Beginn der Einmischung jedes einzelne Gebräude unter einer besonderen fortlaufenden Nummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genug leerer Raum für die übersichtliche Eintragung der Bemerkungen in Spalte 14 bleibt.  
Die steuerpflichtigen Braustoffe sind je nach den Steuerfäßen in den Spalten 6 bezw. 8 oder 10 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen unter Bezeichnung der Beschaffenheit, in der er zur Verwendung gelangt; also: „Gerstenmalzschrot“, „Reismehl“, nicht etwa bloß: „Getreide“, „Reis“.  
Die Menge der Braustoffe ist (Spalte 7, 9, 11) stets nach dem Nettogewicht bis auf volle Pfunde anzugeben.  
Etwaige Abweichungen von der in der Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate sind gleichfalls spätestens eine Stunde vor der Einmischung in Spalte 14 einzutragen.
2. Wegen Aenderung oder Streichung der Einträge ist außer den Vorschriften in § 3 des Fixationsvertrages besonders zu beachten:
  - a) Sollen andere Stoffe oder andere Mengen verwendet werden oder soll das Gebräude ganz ausfallen, so ist die erste Eintragung unter Erhaltung der Lesbarkeit zu durchstreichen und in Spalte 14 die nöthige Erläuterung zu geben. In Fällen der ersteren Art ist das Gebräude zc. eine Stunde vor Beginn des Brauaktes, bei später beschlossener Aenderung aber jedenfalls vor der Einmischung unter Zuziehung eines die Hinderungsgründe bescheinigenden Zeugen oder Steuerbeamten, von neuem einzutragen;
  - b) wird nur der Zeitpunkt der Einmischung oder die Menge des Bierzuges geändert, so wird in Spalte 14 ein begründender Vermerk spätestens vor der Einmischung oder bezüglich des Bierzuges vor dem Massen der Würze zum Kochen, event. unter Bescheinigung eines Zeugen oder Beamten gemacht.
3. Fixat haftet für die Richtigkeit aller Eintragungen.
4. Dies Register ist während des Quartals in der Brauerei nach der Anordnung des Oberkontroleurs aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten, innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Quartals aber vom Fixaten, mit seiner Unterschrift versehen, unaufgefordert der Hebestelle einzureichen.

Laufende Nummer der Gebraüde.	Der Eintragung		Der Einmischung		Der zu verwendenden Braustoffe Gattung und Menge (Nettogewicht).								
	Tag	Stun- de	Tag.	Stun- de	Stoffe zum Steuersaße von 20 Sgr. für den Centner.		Stoffe zum Steuersaße von 1 Thlr. für den Centner.		Stoffe zum Steuersaße von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Centner.				
		Vormittags.		Nachmittags.	Vormittags.	Nachmittags.	Benennung.	Ge- wicht	Benennung.	Ge- wicht	Benennung.	Ge- wicht	
								Et. Pf.		Et. Pf.		Et. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.			
1	3. Jan.	—	6	4. Jan.	7	Gerstenmalz- schrot*)	20	—	—	—	Stärkezuder	2	—
						Reismehl	—	50					
2	4. Jan.	6	—	4. Jan.	7	Gerstenmalz- schrot	20	—	—	—	—	—	—
						Reismehl	—	10					
3	10. Jan.	6	—	10. Jan.	7	Gerstenmalz- schrot	20	—	—	—	—	2	—
						Reismehl	—	50					

\*) Die nicht zu verwendenden Stoffe sind zu durchstreichen.

Menge und Art des zu ziehenden Biers		N a m e des Eintragenden.	Bemerkungen des Firaten.	Revisionsvermerk der B e a m t e n.
(ober- oder untergährig)	Hektoliter			
ganze.	halbe.			
12.	13.	14.	15.	
44	—	Walsleben	Zu 1. Der erwartete Zucker ist aus Magdeburg nicht eingetroffen. Daher werden Malzschrot und Weismehl allein eingemaischt und 5 Hektoliter Bier weniger gezogen. Walsleben.	
39	—	Walsleben	Zu 2. Siehe die Bemerkungen Zu 1. Walsleben.	
44	—	Walsleben	Zu 3. Die beiden Braufnechte, welche über eine Viertelmeile von der Brauerei entfernt wohnen, haben wegen des in der Nacht stattgehabten starken Schneefalls die Brauerei erst gegen 7 $\frac{1}{2}$ Uhr erreicht, und ist in Folge dessen der Beginn der Einmischung auf 8 Uhr verlegt. 10./1. 73. Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. Walsleben.	Zu 2. Die Mengen (Spalte 6 und 7) vor der Einmischung verzogen und in Uebereinstimmung gefunden. 4./1. 73. Vorm. 7 Uhr. Schulz, Steuer-Aufseher.
			Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt 10./1. 73. Schmidt, Ortschulze.	

**Anlage II.**

zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen.

**Vorschriften,**

betreffend

**die Rückvergütung der Brausteuern bei der Ausfuhr von Bier (§ 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872).**

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des § 6 a. a. D. vom 1. Januar 1873 ab eine Rückvergütung der Brausteuern unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§ 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Vereitlung mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 20 Sgr. für den Zentner besteuertes Malzsurrogat (§ 1 Ziffer 4—7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geeicht und mit dem Eichstempel versehen, auch der bei der Eichung ermittelte Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§ 8) geführt worden ist.

§ 2. Die Vergütung beträgt 10 Sgr. für den Hektoliter und wird nur für je volle fünf Liter berechnet, so daß überschießende einzelne Liter bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§ 3. Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden werden, wenn

dieselben von ihnen selbstgebrautes Bier der im § 1 bezeichneten Art ausführen und nach der Anweisung des Hauptamtes Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergibt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Oberkontrolleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 4. Brauer, welche die Steuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an das Hauptamt, in dessen Bezirk die betreffende Brauerei belegen ist, zu wenden. Dasselbe prüft die Betriebsverhältnisse der Brauerei und berichtet darüber an die Direktivbehörde, welche, falls sich keine Bedenken gegen die Gewährung des Antrages ergeben, dem Brauer, nachdem derselbe die in den §§ 1 und 3 angegebenen Bedingungen protokollarisch übernommen hat, einen Zusagechein nach dem unter A. beigefügten Muster erteilt. Die Gültigkeit dieses Zusagecheins kann für den Zeitraum eines oder auch mehrerer hintereinander folgender Kalenderjahre bestimmt werden, die Zurücknahme jedoch jederzeit vor Ablauf der darin bezeichneten Gültigkeitsfrist erfolgen, wenn eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird.

Ueber die Ausfertigung der Zusagecheine ist bei der Direktivbehörde ein Register zu führen.

§ 5. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§ 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum deutschen Zollgebiet gehören, oder an den Binnengrenzen gegen die nicht der Brausteuergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gelegen, oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Ämter befugt, die Vorabfertigung (§ 7) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfnis die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung von der obersten Landes-Finanzbehörde erteilt.

§ 6. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerbestelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei belegen ist, mittelst einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Einer gleichzeitigen Vorführung des auszuführenden Bieres bedarf es nicht.

Je nachdem die Ausfuhr in Fässern oder in Flaschen erfolgen soll, ist hierzu das eine oder das andere der beiliegenden Muster B. und C. zu verwenden, im ersteren Falle der Inhalt jedes einzelnen Fasses in Hektolitern und Litern, im letzteren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen, in beiden Fällen aber die Bezeichnung der auszuführenden Bier-

forte nach der ortsüblichen Benennung und das Abfertigungs- bzw. Ausgangsamt, sowie der Empfänger anzugeben.

Findet die Hebestelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so bucht sie die Anmeldung in dem nach dem anliegenden Muster D. zu führenden Anmelde-Register. Hat die Hebestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist, die weitere Abfertigung nicht selbst zu erteilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung über die Ertheilung des Zusage Scheins versehen dem Anmelder zurück. Von den Hauptämtern sind die in ihrem Bezirk geführten Anmelde-Register nach Erledigung aller Eintragungen und zwar spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres mit den Duplikaten der Anmeldungen an die Direktivbehörden zur Revision einzureichen.

§ 7. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§ 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§ 9) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Literinhalts der Fässer und Flaschen. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gebinde unverdorbenes Bier enthalten und gehörig befüllt sind.

Ist auf Fässern die nach § 1 erforderliche amtliche Inhaltsbezeichnung der Eichbehörde nicht deutlich genug erkennbar oder walten sonst gegen die Richtigkeit des deklarierten Fassinhalts Bedenken ob, oder sind endlich Gebinde etwa in Folge von Lekkage nicht gehörig spundvoll befüllt, und läßt sich die fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schätzen, so muß eine amtliche Vermessung des betreffenden Fasses vermittelt des Längen- und Höhenmessers und des geeichten Maßstabes, sowie eine Berechnung des Inhalts nach den bezüglichen Vorschriften der H. Conradschen Anleitung zur Bestimmung des Literinhalts der Brennerei- und Brauereigeräthe eintreten.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Größe der letzteren, deren Zahl und die Gesamtmenge und Beschaffenheit der angemeldeten Flüssigkeit festzustellen. In der Regel werden zu diesem Zwecke probe-weise Revisionen genügen.

Wieweit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhalts der Gebinde oder der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Das Ergebnis der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§ 8. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte er-

folgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern oder Landestheilen außerhalb des deutschen Zollgebiets erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche bei dem Uebergange über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsbefertigungsstelle zu erteilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsbefertigung die Anmeldung zurück, welche demnächst mit der Eingangsbescheinigung versehen von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, unmittelbar zurückzusenden ist.

§ 9. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt nach erfolgter und bescheinigter Revision den Verschluss anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle einer auf dem Transporte stattgehabten Lekkage, eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines erteilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamte auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im § 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 10. Die Ämter, bei welchen die Abfertigung des Bieres erfolgt (§§ 7—9), haben über die bewirkte

Feststellung ein Abfertigungsregister nach dem anliegenden Muster E. zu führen.

Da der Ausgang häufig auch von anderen als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so muß außerdem ein besonderes Ausgangsregister nach dem anliegenden Muster F. geführt werden. Ist das Abfertigungsamt zugleich Ausgangsamt, so werden beide Register neben einander geführt.

§ 11. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahrs mittelst einer der Direktivbehörde einzureichenden und sämtliche im Laufe des Vierteljahrs eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nach-

weisung nach dem beiliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung liquidirt. Dabei ist, wenn die Vermessung (§ 7) eine größere als die angemeldete Litermenge ergeben hat, doch nur letztere für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§ 12. Die Direktivbehörden stellen die zu vergütenden Brausteuerbeträge fest und ertheilen hierüber Zahlungsanweisung an die Hauptämter unter Zufertigung eines Exemplars der geprüften und bescheinigten Liquidationsnachweisung (Muster G.) zum Rechnungsbelage. Innerhalb Jahresfrist vom Tage der Anweisung an gerechnet, können die angewiesenen Beträge auf zu entrichtende Brausteuer angerechnet oder baar erhoben werden.

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including dates like '1873' and 'Berlin').*

Berlin, den 3. Januar 1873.

(Unterschrift) (Stempel)

### Stundung

### Ausfuhr von Bier in Preußen

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including dates like '1873' and 'Berlin').*

## Zufageschein No. 3.

### auf Brausteuervergütung

für

das Jahr 1873.

Nach §. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872 und den dazu vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften wird dem Brauereibesitzer Weiß zu Berlin auf den Antrag vom 27. Dezember 1872 unter Hinweis auf seine protokollarische Verpflichtung vom 31. Dezember 1872 für das Jahr 1873 die Zusage ertheilt, daß ihm für das gemäß seiner erwähnten Verpflichtung gebraute Bier, wenn dasselbe in geeichten Fässern oder in Flaschen von gleichmäßiger Größe und bei jeder einzelnen Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollen aus dem Geltungsbereiche des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausgeführt worden ist, eine Steuervergütung von 10 Sgr. für je 100 Liter nach erfolgter vierteljährlicher Liquidation des Hauptamtes für inländische Gegenstände zu Berlin gewährt werden soll.

Bei Nichterfüllung einer der von dem Weiß übernommenen Verpflichtungen kann vorstehende Zusage von der unterzeichneten Behörde jederzeit zurückgenommen werden.

Berlin, den 3. Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschrift.)

**B.**

Anmelde-Register Nr. 4.

## Anmeldung

über

### Ausfuhr von Bier in Fässern.

Der unterzeichnete Weiß als Besitzer der zu Berlin belegenen Brauerei meldet hiermit dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin, daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu Hamburg an den H. Schulz zu Hamburg in Hamburg (Land) auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebrant und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Angabe des Versenders.

Laufende Nummer.	Der einzelnen Gebinde		Rauminhalt der Fässer nach dem Ergebnis der Eichung.		Menge des in den einzelnen Fässern befindlichen Bieres.	
	Marke und Nummer.	Inhalt mit Bezeichnung der Bierforte.				
			Hektolit.	Liter.	Hektolit.	Liter.
1.	2.	3.	4.	5.		
1.	B. 10.	Bayerisch Bier	2	3	2	—
	11.	do.	2	2	2	—

Berlin, den 6. Januar 1873.

Weiß,  
Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. 4 eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der Direktionsbehörde für das Jahr 1873 ein Zulassschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. 3 erteilt worden ist.

Berlin, den 6. Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma und Unterschrift.)

Revisionsbefund.

Des Abfertigungs-Registers Nummer.	Der einzelnen Gebinde		Durch Vermessung ermittelte Biermenge.		Bemerkungen über a) probeweise Ermittlung des Inhalts der Gebinde. b) wegen Anleg. d. Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.	
	Inhalt mit Bezeichnung der Bierforte	Rauminhalt nach dem Eichstempel.				
		Hektolit.	Liter.	Hektolit.		Liter.
6.	7.	8.	9.	10.		
2.	Bayerisch Bier	2	3	1	99	
	do.	2	2	1	99	
				3	98	
				Drei Hektoliter acht und neunzig Liter.		

Für die Richtigkeit der Ermittlungen

Berlin, den 7. Januar 1873.

Die Revisionsbeamten.

N. N.  
Ober-Steuerkontroleur.

N. N.  
Steuer-Aufseher.

# Ausgangs = Bescheinigungen.

Insofern die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.

Umseitig bezeichnete Gebinde sind heut mittag Uhr unter Verschluss von hier abgelassen und nunmehr binnen Tagen dem Amte zu behufs Kontrolirung des Ausgangs zu stellen.

den ten  
(Stempel.)

(Firma.)  
(Unterschriften.)\*

Daß die umseitig bezeichneten Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverlezt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

den ten  
(Stempel.)

(Firma.)  
(Unterschriften.)\*

Ober

Umseitig bezeichnete zwei Gebinde sind in den Güterwagen Nr. 1700 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittags 2 1/2 Uhr mit 2 Schlössern (Serie 517/518) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen drei Tagen bei dem Haupt-Boll-Amte zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 7. Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)  
(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am 9ten Januar cr., Vormittags 8 1/2 Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter zwei Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. 1 angeschrieben.

Hamburg, den 9. Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)  
(Unterschriften.)

# Eingang = Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hierdurch bescheinigt.

den ten  
(Stempel.)

(Firma.)  
(Unterschriften.)\*

\*) Nicht ausgefüllte Sätze sind zu durchstreichen.

Anzeige des Verfassers

Anmelde-Register Nr. 5.

# Anmeldung

über

## Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete Weiß als Besitzer der zu Berlin gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin, daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin zur Abfertigung zu stellen und demnächst über die Großherzoglich Hessische Orts-Einnehmerei zu Heppenheim an Erleben zu Heidelberg im Großherzogthum Baden auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Anzahl der Flaschen	Bemerkung	Zu dem Hektoliter von Bier	Menge an Braustoffen	Anzahl der Flaschen	Bemerkung	Anzahl der Flaschen	Bemerkung
10		1	10 Sgr.	10		10	
100	1 Kiste	1	100 Sgr.	100		100	

Für die Richtigkeit der Gemittelungen

Berlin, den 8. Januar 1873

Der Kenntnisbesitzer

Der Steueramt

**Angabe des Versenders.**

Der einzelnen Kolli			In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anz. d. Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres.		Gesamtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe.		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.		
Lau- fende Num- mer.	Benennung.	Marke und Nummer.		Hektolit.   Liter.		Hektolit.   Liter.				
			1.	2.	3.	4.		5.		6.
1.	Kiste	W. 10.	200		1		2		—	Bitter-Bier

Berlin, den 6. Januar 1873.

Weiß,  
Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter 5 eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für das Jahr 1873 ein Zusagechein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. 3 erteilt worden ist.

Berlin, den 6. Januar 1873.  
(Stempel.)

(Firma und Unterschrift.)

**Revisionsbefund.**

Des Ausfertigungs- Re- gisters Num- mer.	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres.		Gesamtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe.		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittlung des Inhalts der Flaschen, b) Anlegung des Kollo-Verschlusses, c) Ausfertigung eines Neben-gangsfcheins.
			Hekt.   Liter.	Hekt.   Liter.	Hekt.   Liter.	Hekt.   Liter.		
8.	9.	10.	11.		12.		13.	14.
14.	1 Kiste	200	1		2		—	Bitter-Bier a) 2 Flaschen sind nachgemessen und der Inhalt geprüft; b) Die Kiste ist über X geschnürt und mit einem Blei verschlossen.

Für die Richtigkeit der Ermittlungen  
Berlin, den 8. Januar 1873.

Die Revisionsbeamten.

N. N.  
Ober-Steuerkontrolleur.

N. N.  
Steuer-Aufseher.

# Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnetes eine Kollo ist heut Nachmittags 3 Uhr unter Verschluss von hier abgelassen und nunmehr binnen acht Tagen der Orts-Einnehmerei zu Heppenheim behufs des Kontrollirung des Ausgangs zu stellen.

Berlin, den 8. Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschriften.)

Das das umseitig bezeichnete eine Kollo, welches unter No. 2 des Ausgangs-Registers nachgewiesen wird, nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Heppenheim, den 12. Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschriften.)

Oder

Umseitig bezeichnete Kollo sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie ) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem Amte zu übergeben worden ist.

den ten

(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschriften.) \*

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Kollo ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. ange-schrieben.

den ten

(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschriften.) \*

# Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.)

Das das oben bezeichnete eine Kollo mit Bier in Flaschen gefüllt hier eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Heidelberg, den 13. Jannar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschriften.)

\*) Nicht ausgefüllte Sätze sind zu durchstreichen.

(Inwiefern die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

# Anmelde-Register

des  
**Amtes zu** für 18  
über

**Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuer ausgeführt werden soll.**

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.  
(Datum und Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Den Versender ist ein Zusagechein erteilt	Summarische Angabe der Gebinde- oder der Flaschenzahl.	Gesamtmenge des darin enthaltenen Biers.	
		Namen.	Stand.	Wohnort. (Ort, wo die Brauerei liegt.)			Hektol.	Lit.
1.	2.	3.	4.	5.	6. für das Jahr.	7. unter Nr.	8.	

Die Abfertigung des Bieres soll stattfinden bei dem Amte zu	Der Ausgang des Bieres soll stattfinden über das Amt zu	Name und Wohnort des Empfängers.	Die Steuervergütung für die erfolgte Bierausfuhr ist liquidirt			Bemerkungen.
			von dem Hauptamte zu	für das Quartal.	unter Nr.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.







**zulage III.**

zu Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen.

**Grund s ä t z e**

für

die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer (§ 22 Ziffer II. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

§ 1. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, den Besitzern von Brauereien auf Antrag zu gestatten, daß sie die Brausteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem im § 1 des Gesetzes festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlten Stoffe entrichten.

Voraussetzung dieser Bewilligung ist, daß die Brauereibesitzer:

- 1) das Vertrauen der Steuerbehörde genießen;
- 2) kaufmännische Bücher über die Art und Menge der angeschafften und verbrauchten Braustoffe, den Zu- und Abgang an Bier, sowie den Preis des letzteren führen und den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen bereit sind;
- 3) jährlich im Durchschnitt mindestens 1000 Zentner Malz oder andere der Vermahlung unterliegende Stoffe in ihrer Brauerei verwendet haben oder doch künftig zu verwenden gedenken;
- 4) sich in den folgenden §§ 2—13 enthaltenen allgemeinen, sowie den ihnen etwa im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen wollen.

§ 2. In der Regel darf nur solchen Brauereien die im § 1 erwähnte Vergünstigung zugestanden werden, welche in ihrer Brauerei selbst, oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen aufgestellt haben und ausschließlich dazu benutzen, um darauf die zur Verwendung in der betreffenden Brauerei bestimmten Braustoffe (§ 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) vermahlen zu lassen.

Ausnahmsweise können jedoch mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde auch solche in demselben Orte ihr Gewerbe treibende Brauer, welche eine lediglich dem Zwecke der Vermahlung ihrer Braustoffe dienende, an ihrem Wohnorte belegene Mühle gemeinschaftlich entweder besitzen („Genossenschafts-Mühlen“) oder doch auf Grund besonderen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer dauernd benutzen, zur Vermahlungssteuer zugelassen werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung anderer Mühlen zur Vermahlung von Braustoffen oder die heimliche Einbringung solcher bereits vermahlten Stoffe von auswärts durch geeignete Kontrollen ohne Mehraufwand von Verwaltungskosten zu verhüten ist.

§ 3. Die zur Vermahlung der Braustoffe die-

nenden Mühlenwerke müssen mit dem Fußboden in feste Verbindung gebracht, der Kumpf des Mahlgangs muß gefalzt, völlig sichernd verschließbar und in der Regel so groß sein, daß er diejenige Menge mit einmal faßt, welche den Bedarf für die Einmischungen eines Tages, oder doch — wo mehrmals des Tages gebraut wird — den Bedarf zu einer Einmischung bildet. Im Uebrigen muß die Mühle in allen Theilen so eingerichtet sein, daß ohne Anwendung erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Kumpfs oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zur Mühle zum Zwecke heimlicher Bereitung von Braustoffen nicht ausführbar ist.

Dem Antrage auf Zulassung zur Vermahlungssteuer ist eine Beschreibung der inneren Einrichtung der Mühle und der mit letzterer im Zusammenhange stehenden Räume nebst einer linearen Zeichnung in zwei Exemplaren beizufügen, deren Richtigkeit der Bezirks-Ober-Kontrolleur zu prüfen und zu bescheinigen hat. Findet der Antrag demnachst Genehmigung, so ist das eine Exemplar bei der Hebestelle aufzubewahren, das andere an einem geeigneten Orte in dem Mühlenraume anzuhängen.

Jede später beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Mühle bedarf der in gleicher Weise vorher einzuholenden Genehmigung der Direktivbehörde.

§ 4. Mit Eintritt der Vermahlungssteuer sind die Mühlenöffnungen und, soweit es nach dem Ermessen des Bezirks-Oberkontrolleurs für erforderlich gehalten wird, auch die Mahltriebwerke dauernd unter amtlichen Verschuß zu stellen. Der Verschuß erfolgt in der Regel durch Rumpfschlösser. Die Kosten für Anschaffung und Reparaturen der letzteren, sowie für die zur Anlegung der Schlösser erforderlichen Einrichtungen an den Mühlenwerken hat der Brauer zu tragen, ohne deshalb Eigenthumsansprüche an den Schlössern zu erwerben.

Ausnahmsweise kann der Verschuß einzelner Zugänge nach dem Ermessen des Oberkontrolleurs durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt werden, wozu der Brauerei-Inhaber das Material unentgeltlich herzugeben hat.

§ 5. Ein Brauer, welcher zur Vermahlungssteuer zugelassen ist, hat, sobald er Braustoffe auf seiner Mühle vermahlen lassen will, solches der Hebestelle vorher innerhalb der in § 17 des Gesetzes vorgesehene Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe:

- 1) der Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe,
- 2) des Tags und der Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle,

anzuzeigen und gleichzeitig die nach § 1 bzw. § 22, II. des Gesetzes zu berechnende Brausteuer davon zu entrichten.

Diese Anzeige ist von der Hebestelle in das nach Nr. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Muster II.) zu führende Anmeldebüchlein, die erhobene Steuer gleichzeitig in das Heberegister einzutragen und dem Anmelbenden ein Mahl-Erlaubnißschein

nach dem Muster A. zu erthellen, welcher zugleich als Quittung für die Steuerentrichtung dient.

§ 6. Die Ausschüttung von Braustoffen auf die Mühle darf nur innerhalb der in § 19 des Gesetzes für die Einmischungen bestimmten Zeit erfolgen. Auch für die Vermahlung selbst ist in der Regel die vorerwähnte Zeit inne zu halten; doch können bei nachgewiesenem Bedürfnis Ausnahmen hiervon seitens des Hauptamtes bewilligt werden.

§ 7. Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der mit der Kontrolle der Brauerei beauftragte Beamte sich in dem Mühlenraum einzufinden, den ihm vorzuliegenden Mahl-Erlaubnißschein zu prüfen und, falls hierbei nichts zu erinnern ist, den Verschluss von den Mühlenöffnungen, soweit für den Betrieb erforderlich, zu lösen, demnächst das deklarirte Mahlgut in feiner Gegenwart verwiegen und ausschütten zu lassen, den Zugang zum Mühlenrumpf aber sogleich nach beendigter Ausschüttung wieder zu verschließen.

Der Brauer ist verpflichtet, alsbald nach der Ausschüttung mit der Vermahlung zu beginnen und dieselbe ohne willkürliche Unterbrechung zu beenden.

Der Bezirks-Oberkontrolleur ordnet für jede Mühle besonders an, ob und in wie weit noch sonstige Theile derselben nach Beendigung der einzelnen Vermahlungen amtlich zu verschließen sind.

§ 8. Der Aufsichtsbeamte hat das Ergebnis der Verwiegung auf dem Mahl-Erlaubnißschein zu vermerken und letzteren nach beendeter Verwiegung der Hebestelle zurückzugeben, welche, sofern sich ein den Steuerwerth von  $\frac{1}{2}$  Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht gegen die Anzeige (§ 5) ergeben hat, die Nachversteuerung bei der folgenden Deklaration, eventuell am Schlusse des laufenden Vierteljahrs zu veranlassen, den erledigten Mahl-Erlaubnißschein aber dem Anmeldungs-Register als Belag beizufügen hat.

Uebersteigt die zur Vermahlung gestellte Menge an Braustoffen die angezeigte und versteuerte Menge um mehr als zehn Prozent, so ist auf Grund des § 29 Ziffer 4 des Gesetzes gegen den Brauer die Untersuchung wegen Defraudation einzuleiten.

§ 9. Ueber die jedesmalige Benutzung der Mühle, insbesondere den Tag und die Stunde der Rumpfoffnung, die Ausschüttung des Mahlguts und den Wiederverschluss ist ein vom Brauer an einem passenden Orte im Mühlenraume aufzubewahrendes Mühlenregister nach dem anliegenden Muster B. zu führen.

Die Eintragungen darin sind insoweit durch den Aufsichtsbeamten selbst zu bewirken, als die betreffende Handlung von ihm vorgenommen oder doch in seinem Beisein geschehen ist; im Uebrigen hat der Brauer oder der von ihm ein für alle Mal hierzu bestimmte Vertreter die bezüglichen Spalten des Registers dem Vorbrud gemäß auszufüllen.

§ 10. Für den Ausnahmefall, daß der Aufsichtsbeamte verhindert sein sollte, die Benutzung des Mühlenwerks durch Abnahme des Verschlusses zur angezeigten Stunde (§ 7) freizugeben, auch eine ander-

weite Vertretung desselben rechtzeitig nicht sollte bewirkt werden können, hat die Hebestelle die Schlüssel zu dem Rumpfoerschlüssen dem Brauer mit der Ermächtigung zur Oeffnung des Rumpfes und zur Ausschüttung der deklarirten Menge an Braustoffen auszuhändigen zu lassen.

Ist der Verschluss durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt, oder dem Brauer ein für allemal der Besitz eines unter amtlichem Siegelverschlusse liegenden Reserveschlüssels zu dem Rumpfschlusse anvertraut worden, so können die Siegel nach Ablauf einer Stunde nach der zur Ausschüttung deklarirten Zeit, vom Brauer unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen gelöst und darf mit der Vermahlung alsdann begonnen werden. Das Geschehene ist im Mühlenregister unter Mitunterschrift des Zeugen zu vermerken.

In solchen Fällen ist, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß die vermahlenden Braustoffe vor ihrer Einmischung amtlich nachverwogen werden; auch muß, wenn dem Brauer der Schlüssel zum Rumpfschlusse ausgehändigt oder der Siegelverschluss des ihm anvertrauten Reserveschlüssels von ihm gelöst wurde, zu späteren Verschlussanlagen in der betreffenden Mühle ein anderes Rumpfschloß verwendet werden.

§ 11. Jede absichtliche Verletzung des Mühlenverschlusses durch den Brauer oder seine Gehülfen ist auf Grund der Schlussbestimmung im § 35 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 100 Thalern zu ahnden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 200 Thalern erhöht werden kann.

Erfolgt eine Verletzung der Mühlenverschlüsse durch Zufall oder Versehen, so hat der Brauer sofort davon unter Angabe der näheren Umstände der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er solches, so soll ihn die Strafe der absichtlichen Verschlussverletzung treffen, sofern er nicht nachträglich den vollständigen Gegenbeweis zu führen im Stande ist.

§ 12. So lange die Brausteuer als Vermahlungssteuer erhoben wird, ist der Brauer für den Betrieb der Brauerei rücksichtlich derjenigen Stoffe, welche einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen, von den Beschränkungen der §§ 13 Abs. 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzichrot, der Anmeldung jeder einzelnen Einmischung, der Zeit derselben u. und des Nachmischens befreit. Im Uebrigen finden auf den Brauereibetrieb alle Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere über die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße, den Aufstellungsort der Waage, die Aufbewahrung der Braustoffe, die Deklaration und Besteuerung der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten Anwendung. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmischungen ein Notizregister zu führen, in welches vor Beginn jedes ersten Einmischungsaktes die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Einmischung, die Menge der für letztere zu verwendenden Braustoffe nach Zentnern und Pfunden, sowie nach Beendigung des

Brauaktes die Menge des daraus gezogenen Bieres nach ganzen und halben Hektolitern unter Angabe der Gefäße, auf welche letzteres gebracht ist, genau und vollständig einzutragen ist.

Den Aufsichtsbeamten ist dieses Register auf Verlangen bei ihren Brauerei-Revisionen zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind berechtigt, das zur Einmischung bereit gehaltene Material einer Nachverwiegung zu unterwerfen und den weiteren Brauakt, sowie den Bierzug zu kontrolliren.

§. 13. Der Brauer, welcher die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichtet, darf:

- 1) die zur Verwendung in seiner Brauerei bestimmten Stoffe auf keinen anderen, als den hierzu deklarirten und genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen,
- 2) in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine bereits anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen,
- 3) keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstücks halten oder zulassen,

es sei denn, daß in diesen Fällen (zu 1 bis 3) die Erlaubniß hierzu bei dem Hauptamte vorher schriftlich eingeholt sein sollte.

Die Genehmigung ist jedoch in allen genannten Fällen nur ausnahmsweise auf den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses unter den nach Bewandniß des einzelnen Falles alsdann besonders anzuordnenden Kontrollen und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Wenn der Brauer den unter 1 bis 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, so soll ihn, abgesehen von der nach §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes etwa verwirkten Defraudationsstrafe, auf Grund des §. 35 Ziffer 7 und der Schlußbestimmung daselbst eine Ordnungsstrafe von 100 Thalern treffen, welche im Wiederholungs-falle bis auf 200 Thaler erhöht werden kann.

§. 14. Der Brauer, welchem die Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer zugestanden worden, hat sich den vorstehend in den §§. 1—13 gestellten allgemeinen sowie der ihm etwa besonders vorzu-

schreibenden Bedingungen protokollarisch zu unterwerfen; auch bleibt der Direktionsbehörde überlassen, unter Berücksichtigung der durch die Dertlichkeit und die Mühleneinrichtungen bedingten besonderen Verhältnisse ein den Brauer verpflichtendes Spezialregulatio zu erlassen, von welchem ein Exemplar in der Brauerei auszulegen ist.

Die Zulassung zur Vermahlungssteuer erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Letzterer soll namentlich dann eintreten, wenn der Brauer sich erheblicher oder wiederholter Verletzungen der ihm auferlegten Verpflichtungen schuldig macht.

§. 15. Sofern nach §. 2 Absatz 2 mehreren Brauern die gemeinschaftliche Benutzung derselben Mühle gestattet worden ist, finden die Vorschriften in den §§. 3, 4, 6, 7 und 9 auf die Genossenschaftsmühle gleichmäßige Anwendung, auch ist jeder Genossenschaftler den Bestimmungen der §§. 1, 5, 8 und 10 bis 14, jedoch mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß

- 1) die Anforderung einer jährlichen Minimalverwendung an Braustoffen (§. 1 Ziffer 3) nicht an den Einzelnen, sondern an alle Genossen zusammen zu stellen,
- 2) in der Vermahlungsanzeige (§ 5) noch die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transports anzugeben ist,
- 3) der Transport des Mahlguts nach und von der Mühle nur in den Stunden von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr erfolgen darf,
- 4) der Mahl-Erlaubniß-Schein (§. 5) dem Transport zum Ausweise beizufügen und erst nach Aufnahme des fertigen Gemahls in die betreffenden Brauereiräume der Hebestelle zurückzugeben (§. 8),
- 5) das Mühlenregister (§. 9) für jeden Genossenschaftler in einem besonderen Konto zu führen und
- 6) für die in der Mühle zu beobachtenden Verpflichtungen von den Brauern ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen ist.

### Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6.

Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer Werner zu Großdorf meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst be-  
legenen Mühle an:

netto „Dreißig Centner 50 Pfund Gerstenmalz“

und hat dafür die Brausteuer mit:

„Zwanzig Thaler 10 Silbergroschen“

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am 13. Juli d. J., Vormittags acht Uhr.  
Neustadt, den 12. Juli 1873.

Steuer-Amt.  
Müller,  
Steuer-Einnehmer.

II. Als Register-Belag.

### Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6.

Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer Werner zu Großdorf meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst be-  
legenen Mühle an:

netto „30 Centner 50 Pfund Gerstenmalz“

und hat dafür die Brausteuer mit:

„Zwanzig Thaler 10 Silbergroschen“

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am 13. Juli d. J., Vormittags acht Uhr.  
Neustadt, den 12. Juli 1873.

Steuer-Amt.  
Müller,  
Steuer-Einnehmer.

### Vermerk des Aufsichts-Beamten.

Das vorstehend deklarirte Mahlgut ist heut auf:

brutto dreißig Centner 95 Pfund in 15 Säcken,

nach Abzug des Gewichts der letzteren mit 46 Pfund auf:

netto dreißig Centner 49 Pfund

in meinem Beisein verwogen, um 7<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Vormittags auf den Mühlenrumpf geschüttet und letzterer sodann  
vorschriftsmäßig von mir verschlossen worden.

Großdorf, den 13. Juli 1873.

Schulze,  
Steuer-Aufseher.

- |    |                    |                                  |     |
|----|--------------------|----------------------------------|-----|
| 1. | Der Mehrbefund mit | Pfund ist laut Hebe-Register Nr. | mit |
|    | Thlr.              | Sgr. nachversteuert worden.      |     |
| 2. | Erlebigt.          |                                  |     |
|    | , den              | 18                               |     |

- |    |                    |                                  |     |
|----|--------------------|----------------------------------|-----|
| 1. | Der Mehrbefund mit | Pfund ist laut Hebe-Register Nr. | mit |
|    | Thlr.              | Sgr. nachversteuert worden.      |     |
| 2. | Erlebigt.          |                                  |     |
|    | , den              | 18                               |     |

NB. 1 zu durchstreichen, wenn  
kein steuerpflichtiger Mehr-  
befund sich ergeben hat.

# Mühlen-Register

für

## die Brauschrotmühle in der Brauerei des Werner zu Großdorf für das Jahr 1873.

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem  
Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.  
Neustadt, den 30. Dezember 1872.

N. N.

Ober-Steuerkontroleur.

Laufende Nummer.	Der Rumpfföffnung		Des aufgeschütteten Mahlguts				Nummer des betreffenden Mahl-Erlaubniß-scheines.	Stunde des Wieder-verschlusses des Rumpfes.	Bescheinigende Namens-Unterschrift des Steuerbeamten für die Spalten 1—9.	
	Tag.	Stunde	Gattung.	Der einzelnen Schaaalen		Gesamt-Menge (Netto-Gewicht)				
				Sackzahl.	Brutto-Gewicht					
					Ctr.					Pfd.
B.	N.	Sackzahl.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
1	13. Juli 1873	8.	Gerstenmalz	5	10	32		6/87.	8 1/4 B.	Schulze, Steuer-Auff.
				5	10	31				
				5	10	32				
				15	30	95				
			ab: Gewicht der leeren Säcke . . .	15	—	46				
			Rest.	—	—	—	30	49		

Der Beendigung der Vermahlung		Bescheinigende Namens-Unterschrift des Brauers für Spalte 11 und 12.	Sonstige Revisions-Bemerkungen. (Anlegung und Abnahme der Verschlüsse.)
Tag.	Stunde		
11.	12.	13.	14.
13. Juli 1873	10	Werner	13/7. 73. B. 8 1/4 Uhr. Rumpfverschluß unverletzt befanden und nach Einschüttung zu Nr. 1 wieder angelegt. Die anderen Verschlüsse unverletzt. Schulze, Steuer-Aufseher.